

Erster Bericht der schweizerischen Regierung zur Umsetzung des
Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 1. November 2000

**BEANTWORTUNG DER FRAGEN DES
AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DES
KINDES VOM 8. 2. 2002 UND
AKTUALISIERUNG DES ERSTBERICHTES
DER SCHWEIZ ZUR
KINDERRECHTEKONVENTION**

Originalsprachen: deutsch und französisch

1. Mai 2002
(Druckversion vom 27. Mai 2002)

TEIL I: Beantwortung der Fragen des Ausschusses

A. Daten und Statistiken

1. Demographische Angaben

Quelle: Volkszählung 1990¹

Wohnbevölkerung < 20 Jahre nach Geschlecht, Aufenthaltsstatus, Heimatstaat, Wohnsitz und Altersjahr

Quelle: Eidgenössische Volkszählung 1990

	Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Total	1581574	77110	81384	81566	78355	78682	77553	77711	76389	77340	76579	77501	74965	73833	74602	74870	76547	80475	83549	88835	93728
Geschlecht																					
Männer	811473	39354	41713	41774	40053	40210	39390	40039	39350	39447	39478	39625	38350	37973	38468	38137	39359	41411	43264	45928	48150
Frauen	770101	37756	39671	39792	38302	38472	38163	37672	37039	37893	37101	37876	36615	35860	36134	36733	37188	39064	40285	42907	45578
Aufenthaltsstatus																					
Schweizer	1278236	62002	65665	66219	63743	64535	63505	63451	62527	63267	62685	63169	61007	59741	60027	59973	60887	64057	66482	70573	74721
Ausweis C	210829	8471	9009	9073	8928	8923	9098	9343	9437	10033	9988	10507	10370	10653	11337	11716	12445	12913	13027	13067	12491
Ausweis B	67468	4997	5178	4835	4370	3987	3804	3783	3448	3144	3006	2996	2776	2702	2592	2515	2510	2591	2574	2739	2921
Ausweis A	1735	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	34	175	545	976
Asylbewerber	12166	984	923	835	759	659	620	643	527	509	483	411	375	325	287	258	246	360	614	949	1399
Bewilligung des EDA	4724	201	212	220	217	247	221	258	250	234	288	257	296	280	230	232	224	232	213	180	
Anderer Status	5118	267	242	258	217	219	211	174	148	119	101	130	117	108	105	149	192	271	421	706	963
Unbekannt	1298	188	155	126	121	112	94	59	52	34	28	31	24	24	24	27	30	25	24	43	77

¹ Die Volkszählung 2000 ist noch nicht fertig ausgewertet.

Heimatstaat	Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Total																				
Schweiz	1278236	62002	65665	66219	63743	64535	63505	63451	62527	63267	62685	63169	61007	59741	60027	59973	60887	64057	66482	70573	74721
Albanien	76	2	4	4	3	5	4	7	5	4	4	5	6	1	3	4	4	1	2	3	5
Andorra	19	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	3	2	5	1	6
Belgien	1198	62	72	58	54	76	52	49	53	50	56	71	55	49	63	66	58	66	67	49	72
Bulgarien	293	12	21	16	19	12	14	16	17	11	17	17	16	11	11	10	16	9	17	12	19
Dänemark	463	16	24	22	18	16	12	18	14	10	14	18	8	13	20	14	17	17	49	63	80
Deutschland	10123	461	473	479	406	405	402	415	414	441	492	486	483	437	504	558	572	609	648	679	759
Finnland	367	19	19	21	17	26	17	21	16	11	16	22	19	14	11	14	23	16	16	13	36
Frankreich	8689	400	419	357	350	368	376	388	387	379	373	409	406	415	439	435	453	476	540	612	707
Griechenland	2150	62	73	71	82	71	89	92	87	86	105	99	107	113	120	122	143	147	161	165	155
Vereinigtes Königreich	3620	171	182	174	182	160	179	183	164	159	182	200	198	158	177	200	153	190	210	191	207
Irland	175	10	12	9	7	6	10	8	9	6	6	5	6	9	6	7	6	4	5	15	29
Island	27	-	1	-	3	2	1	1	1	-	1	2	-	2	-	2	2	2	2	2	4
Italien	91157	3563	3768	3647	3577	3678	3718	3781	3762	4005	3992	4240	4187	4364	5002	5119	5609	5974	6171	6455	6545
Jugoslawien	51808	3035	3131	2978	2928	2827	2854	2780	2698	2609	2445	2323	2179	2206	2075	2107	2456	2539	2568	2733	2337
Liechtenstein	254	7	6	7	9	7	9	9	9	6	7	5	8	7	12	18	17	22	24	29	36
Luxemburg	122	4	1	4	3	5	2	3	6	5	4	4	5	2	5	8	6	5	11	7	32
Malta	15	1	2	1	1	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-	2	2
Monaco	7	1	-	1	1	1	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Niederlande	1973	105	106	96	89	95	65	84	82	76	90	93	91	95	92	92	89	124	106	151	152
Norwegen	344	17	15	10	19	10	3	15	11	13	6	8	9	13	13	17	16	16	28	26	79
Oesterreich	3504	111	137	130	138	120	125	140	131	129	131	154	153	168	174	177	200	227	270	293	396
Polen	1625	52	68	59	62	72	76	87	92	102	70	104	110	99	102	85	102	90	66	62	65
Portugal	28971	1961	1990	1959	1769	1601	1612	1561	1397	1328	1348	1382	1293	1353	1331	1391	1159	975	976	1159	1426
Rumänien	934	46	47	54	49	52	42	29	33	41	34	50	49	55	54	47	39	62	50	58	43
San Marino	3	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweden	1128	52	54	60	50	53	45	63	46	42	59	53	53	45	43	55	55	53	50	67	130
Sowjetunion	606	11	21	30	33	36	33	35	35	39	40	35	34	47	35	34	27	38	25	13	5
Spanien	30690	1296	1368	1409	1356	1283	1287	1310	1362	1486	1417	1616	1646	1667	1729	1704	1738	1810	1782	1782	1642
Tschechoslowakei	1347	42	33	48	46	45	44	50	52	54	60	77	90	95	95	108	101	97	79	79	52
Türkei	30482	1796	1860	1784	1711	1570	1580	1577	1529	1575	1496	1443	1418	1353	1212	1222	1230	1334	1389	1566	1837

	Total	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Ungarn	899	31	25	30	27	27	49	41	49	36	48	45	40	61	67	64	60	64	48	44	43
Vatikanstadt	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
Zypern	24	-	1	1	1	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	1	-	3	8	6	
Aequatorialguinea	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-	-	
Aethiopien	474	27	29	38	34	28	23	28	21	18	20	17	12	16	13	15	26	21	41	28	19
Djibouti	5	2	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Algerien	557	36	49	39	41	30	28	25	29	27	20	20	29	18	28	27	21	25	22	25	18
Angola	613	47	77	60	51	43	35	47	42	26	28	14	13	14	11	16	6	9	20	30	24
Botswana	4	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	
Burundi	24	2	1	-	2	2	-	1	1	3	1	-	2	1	-	1	-	1	4	2	-
Benin	17	2	1	1	1	-	-	-	2	1	-	1	1	3	-	1	-	1	1	-	
Côte d'Ivoire	68	3	3	1	4	2	2	4	2	5	3	5	1	6	2	5	2	4	5	6	3
Gabun	18	-	-	1	-	1	-	1	-	2	1	2	-	1	1	2	1	1	2	1	1
Gambia	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	
Ghana	146	11	10	17	8	7	13	4	11	5	7	5	4	4	5	7	2	3	5	9	9
Guinea-Bissau	5	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	1	-	1	-	-	-	-	1
Guinea	17	-	1	2	-	1	1	-	2	-	2	2	2	-	1	-	-	-	-	-	3
Kamerun	172	4	5	6	6	6	6	4	9	2	9	14	12	14	11	12	16	10	7	12	7
Kapverden	122	13	9	12	11	6	9	7	12	4	4	4	2	3	3	4	4	4	3	3	5
Kenia	129	4	3	2	3	2	7	5	5	5	7	6	10	10	8	6	10	10	6	10	10
Kongo	37	3	2	1	2	2	2	3	-	5	1	-	-	2	2	4	2	1	1	1	3
Zaire	884	61	55	71	63	60	46	73	39	56	57	56	41	39	34	30	27	34	20	15	7
Lesotho	10	1	1	2	-	2	1	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Liberia	21	1	1	-	2	-	2	-	-	1	1	1	-	-	3	-	1	1	2	2	3
Libyen	75	3	3	5	4	5	1	5	4	3	3	3	3	5	2	5	4	4	2	6	5
Madagaskar	79	3	3	7	4	3	6	2	4	3	3	6	2	5	2	5	4	3	7	4	3
Malawi	7	-	1	-	-	1	-	1	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	
Mali	15	1	1	-	-	1	2	1	-	-	1	1	1	-	-	1	-	1	1	1	2
Marokko	431	36	31	30	24	26	21	14	22	15	14	16	14	22	12	16	20	21	24	23	30
Mauretanien	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	

	Total	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Mauritius	161	7	7	6	5	6	5	3	6	8	6	12	9	8	8	13	8	16	11	9	8
Mosambik	14	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2	-	1	3	3	1	2
Niger	18	-	1	-	1	-	-	-	1	-	-	1	2	-	3	-	4	3	1	1	-
Nigeria	59	2	4	5	2	3	3	-	1	2	4	1	2	5	4	4	3	3	4	5	2
Burkina Faso	10	-	1	1	-	-	2	-	-	-	1	2	1	-	1	-	-	1	-	-	-
Zimbabwe	35	-	1	1	1	1	2	1	2	-	-	-	2	1	2	-	1	6	3	6	5
Rwanda	44	6	1	5	3	4	4	3	1	2	3	1	1	1	2	1	1	1	1	1	2
Sambia	14	-	3	1	-	-	1	-	1	1	-	1	1	1	-	-	1	-	1	1	1
Senegal	77	5	6	4	6	4	1	2	7	2	3	3	7	4	3	5	1	3	3	5	3
Seschellen	25	-	-	1	1	-	-	2	-	2	3	1	-	-	2	1	3	1	4	-	4
Sierra Leone	21	2	-	-	1	-	-	1	1	-	-	3	1	2	-	2	1	1	4	-	2
Somalia	111	11	10	8	4	10	8	8	2	4	2	1	6	-	4	4	5	5	8	8	3
Südafrika	157	3	4	3	12	6	6	8	7	13	6	9	7	8	10	6	10	9	7	9	14
Sudan	74	3	4	5	8	5	7	5	4	4	2	4	2	4	2	2	3	4	4	1	1
Namibia	7	1	1	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-
Swasiland	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Tansania	58	1	2	3	3	4	4	2	1	1	2	2	5	2	1	1	4	5	5	4	6
Togo	59	3	2	2	4	3	1	2	2	6	3	5	3	2	5	1	5	3	1	1	5
Tschad	18	1	1	-	-	1	-	1	-	2	-	3	-	-	1	2	1	-	1	2	2
Tunesien	611	63	61	52	43	53	39	42	33	30	37	22	15	16	23	15	19	11	14	8	15
Uganda	54	1	2	2	3	2	6	1	2	1	2	3	2	1	3	4	4	4	2	4	5
Aegypten	376	34	31	34	25	27	28	22	23	25	17	7	14	11	12	9	10	9	12	13	13
Zentralafrikanische Republik	4	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Argentinien	301	11	16	11	8	10	19	18	10	9	15	13	17	19	20	22	27	17	15	11	13
Bahamas	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-	2	-
Barbados	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bolivien	131	4	9	8	5	2	3	5	7	9	7	5	7	6	4	6	5	9	7	12	11
Brasilien	858	54	59	36	36	27	42	59	42	59	48	51	56	44	31	34	48	40	28	35	29
Chile	1754	62	73	84	77	86	62	62	70	95	80	95	102	96	92	106	103	98	113	107	91
Costa Rica	31	2	1	1	1	1	1	2	-	1	1	2	3	3	1	2	1	1	2	3	2
Dominikanische Republik	279	8	5	4	9	15	4	13	20	13	19	13	22	22	24	14	19	19	16	11	9
Ecuador	66	1	4	3	2	2	1	1	1	3	4	3	4	2	4	1	3	3	7	11	6

	Total	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
El Salvador	52	3	2	3	3	1	2	3	-	2	-	4	2	3	3	4	3	3	5	3	3
Guatemala	44	3	6	7	3	-	2	-	6	1	-	1	-	1	-	2	1	2	2	4	3
Guyana	4	-	1	1	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Haiti	198	5	10	9	9	11	15	16	9	12	12	11	9	19	5	13	9	4	6	7	7
Belize	6	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1	-	-	1	1	1
Honduras	27	2	4	1	2	1	1	1	-	-	2	-	2	1	2	-	2	-	1	1	4
Jamaika	37	2	-	-	3	-	4	4	3	-	4	-	2	3	2	1	1	1	3	1	3
Kanada	594	39	23	37	24	30	20	28	21	31	18	41	16	19	24	22	24	34	52	55	36
Kolumbien	336	17	34	41	25	21	21	18	17	19	5	10	10	8	11	10	12	9	13	18	17
Kuba	27	-	1	-	3	-	-	-	3	1	2	2	1	1	2	1	2	1	2	5	-
Mexiko	228	1	5	9	5	6	4	5	2	8	10	5	3	7	5	6	20	20	25	41	41
Nicaragua	21	1	-	1	1	2	-	1	1	1	-	2	3	3	-	-	1	1	-	2	1
Panama	25	2	3	3	1	3	1	2	2	-	-	-	1	1	1	1	-	-	2	1	-
Paraguay	34	-	6	8	2	-	-	-	1	1	2	-	2	-	-	2	1	-	1	2	6
Peru	259	12	22	31	13	9	13	8	7	10	15	7	15	10	10	12	15	17	6	16	11
Trinidad und Tobago	5	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2
Uruguay	212	6	11	12	15	18	4	14	13	12	11	7	10	11	11	10	8	9	12	10	8
Venezuela	124	4	4	-	3	3	3	7	7	3	9	5	3	8	7	6	7	7	19	15	4
Vereinigte Staaten	2666	135	134	135	132	119	116	119	118	107	106	114	111	117	110	124	178	201	189	173	128
Dominica	16	2	-	-	3	1	-	3	-	1	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	3
Antigua und Barbuda	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St. Lucia	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St. Christopher & Nevis	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Afghanistan	267	10	8	16	11	21	13	15	13	14	13	16	16	20	13	17	9	9	10	8	15
Bahrain	12	-	-	-	-	1	1	1	1	-	2	2	-	-	-	1	1	-	-	1	1
Bhutan	3	-	-	1	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Brunei	3	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Myanmar	16	-	1	1	2	-	1	2	-	1	-	-	2	-	1	1	1	1	1	1	-
Sri Lanka	2210	293	192	110	93	102	92	68	82	55	71	40	48	36	32	34	27	47	84	247	457
Taiwan	77	4	7	7	2	5	3	7	2	7	3	4	3	1	4	3	3	9	2	1	-
China	330	24	24	21	15	13	15	11	16	17	19	10	17	11	17	21	19	14	17	19	10
Hongkong	86	5	3	4	2	5	2	6	3	3	3	4	4	7	6	3	4	3	1	5	13
Indien	1201	69	111	153	100	71	72	86	59	60	63	51	26	27	19	24	21	35	27	58	69
Indonesien	111	1	3	6	6	5	1	8	5	8	5	5	6	5	10	4	1	6	6	6	14
Irak	136	6	6	7	5	12	6	12	9	7	7	7	6	7	3	6	6	6	7	4	7

	Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Iran	1075	42	44	40	53	49	50	66	56	71	67	85	62	52	54	54	48	46	46	46	44
Israel	242	10	13	13	12	14	2	16	12	14	14	9	24	13	11	14	6	8	19	13	5
Japan	1082	35	47	64	57	71	46	60	53	41	53	38	42	43	40	48	59	104	88	49	44
Jemen	9	-	-	2	-	-	1	-	-	1	1	1	1	-	-	-	1	-	-	1	-
Jordanien	50	5	2	3	4	4	-	4	2	1	3	1	-	3	1	3	1	2	3	3	5
Kambodscha	747	34	26	37	31	33	39	42	39	44	59	71	36	28	27	17	31	33	49	40	31
Katar	10	1	-	1	-	-	-	1	2	-	-	-	1	-	1	-	1	1	-	-	1
Kuwait	215	10	3	9	12	10	9	21	15	10	14	18	13	9	11	12	6	9	10	11	3
Laos	262	4	14	9	14	9	11	11	18	9	14	15	11	16	20	17	15	19	11	9	16
Libanon	2057	148	147	130	119	91	92	85	65	61	60	50	48	37	35	33	43	67	226	227	293
Malaysia	99	8	7	3	3	4	5	4	2	1	5	3	4	5	2	3	3	1	4	12	20
Oman	9	-	1	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1	-	1	2
Mongolei	8	-	1	-	1	2	-	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Nepal	11	-	-	1	-	-	-	-	2	1	1	1	-	-	1	-	2	1	-	1	-
Koreanische Volksrepublik	94	1	4	3	6	2	3	5	7	6	5	6	5	4	6	7	2	4	6	4	8
Vereinigte Arabische Emirate	17	-	-	-	1	1	-	-	1	-	1	1	-	-	3	-	3	1	1	2	2
Pakistan	265	22	17	18	19	12	13	21	13	10	11	7	6	11	4	4	5	11	14	14	33
Philippinen	647	34	44	45	38	41	35	39	40	31	22	27	31	29	26	27	22	16	19	35	46
Saudi-Arabien	77	1	-	2	3	3	3	1	4	1	3	2	5	6	4	9	6	4	4	7	9
Singapur	24	-	1	1	-	1	-	-	3	-	2	2	-	3	-	-	1	1	2	5	2
Republik Korea	115	2	5	9	4	8	1	9	7	10	12	4	3	7	2	3	6	5	7	6	5
Syrien	260	16	18	21	14	22	9	10	12	18	8	15	14	11	17	4	8	7	10	8	18
Thailand	602	17	6	19	18	18	28	22	30	18	40	42	38	38	27	36	33	39	35	60	38
Tibet	375	23	16	18	17	22	15	24	26	19	25	21	18	17	13	16	17	18	16	15	19
Vietnam	2479	130	108	137	139	102	87	87	105	110	101	125	125	127	143	142	142	150	147	145	127
Bangladesch	71	9	4	4	2	7	3	5	5	3	5	3	4	4	1	1	-	4	-	2	5
Palästina	22	1	-	-	2	-	-	-	-	-	1	1	3	3	-	2	2	2	1	3	1
Australien	331	9	19	25	16	13	13	17	15	15	12	18	12	13	15	15	12	12	16	32	32
Fidschi	9	-	1	-	2	-	-	1	1	1	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-
Neuseeland	83	3	5	2	4	5	2	3	5	3	3	4	8	3	3	3	5	5	7	6	4
Papua-Neuguinea	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Tonga	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unbekannt	151	6	13	9	7	9	8	6	6	5	7	9	7	7	3	6	6	7	13	9	8

Wohnbevölkerung der Kantone: Altersgruppe der 1- 19 Jährigen

Quelle: Bundesamt für Statistik, ESPOP, 1999

Total	1 663 861
Genf	88 243
Wallis	67 790
Waadt	144 728
Bern	211 204
Freiburg	62 488
Jura	17 265
Neuenburg	38 182
Solothurn	57 100
Aargau	132 588
Basel-Landschaft	56 841
Basel-Stadt	32 813
Zürich	252 906
Appenzell A.Rh.	14 034
Appenzell I. Rh.	4 397
Glarus	9 953
Graubünden	45 137
St. Gallen	116 631
Schaffhausen	16 619
Thurgau	60 233
Luzern	88 089
Nidwalden	9 594
Obwalden	9 058
Schwyz	33 704
Uri	8 985
Zug	24 301
Tessin	60 978

2. Budget für soziale Aufgaben

Da für die Erstellung der konsolidierten Übersichten der Ausgaben der drei Staatsebenen in der Regel eine Zeitspanne von 18 Monaten ab Rechnungsabschluss benötigt wird, können für die Jahre 2000 und 2001 noch keine konsolidierten Übersichten vorgelegt werden.

a. Bildung

Bildungsausgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden 1999²

Behörde	Bund	Kanton	Gemeinde	Total	% des Gesamtbudgets
Ausgaben für (in 1000 Franken)					119'439'476
Kindergarten		360'666	612'296	972'962	0.8
Volksschule	17'068	4'423'275	6'943'341	11'383'684	9.53
Sonderschulen	*	480'451	506'562	987'013	0.8
Berufsbildung	394'750	1'972'464	428'603	2'795'817	2.34
Allgemeinbildende Schulen	12'290	1'751'978	64'242	1'828'510	1.53
Höhere Berufsbildung	231'969	885'302	26'603	1'143'874	0.96
Hochschulen	1'933'273	1'869'930	4'986	3'808'189	3.19
Übriges Bildungswesen	676'706	291'959	42'178	1'010'843	0.85
Total	3'266'056	11'675'359	8'016'515	22'957'930	20

* Die Ausgaben des Bundes insbesondere im Rahmen der Invalidenversicherungen, wurden – da nicht mit den restlichen Zahlen konsolidiert – nicht berücksichtigt.

b. Gesundheit

Gesundheitsausgaben³

in 1000 Franken	Bund	Kanton	Gemeinde	Total	% des Gesamtbudget
				119'439'476	
Spitäler		7'097'304	4'987'826		
Kranken- und Pflegeheime		350'052	1'445'165		
Psychiatrische Kliniken		1'349'788	95'246		
Total Krankenanstalten	7'708	8'797'144	6'528'237	15'333'089	12.8%
Ambulante Krankenpflege		147'697	137'188	284'885	0.23%
Invalidenversicherung	3'176'021	1'041'965	165'457	4'383'443	3.76%
Krankenversicherung	1'648'046	2'498'089	312'436	4'458'571	3.73%
Invalidität (nur Kanton/Gemeinde)		333'750	77'846	411'596	0.34%
Jugendsschutz	250'000	342'510	505'818	1'098'328	0.91%
Übriges	185'883	499'738	261'702	947'323	0.79%
Total	5'267'658	13'660'893	7'988'684	26'917'235	23%

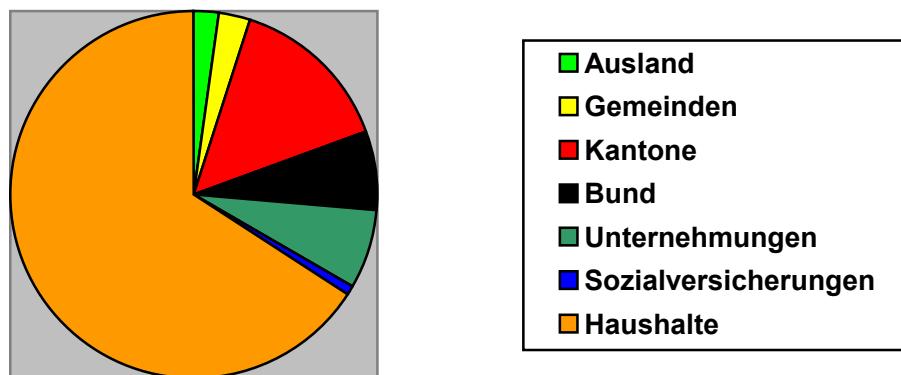
Kosten für Impfungen und Schulärzte am Beispiel des Kantons Thurgau: Während der obligatorischen Schulzeit werden im Kanton Thurgau drei Untersuchungen durchgeführt. Die Schulärzte werden vom Kanton mit 9.90 pro Schüler und Jahr entschädigt, hinzu kommen die Kosten von Fr. 90'000 für Impfungen, welche vom

² Die Zahlen sind den Statistiken der Eidgenössischen Finanzverwaltung "Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt 1999 (nach Funktionen und Sachgruppen)" sowie "Ausgaben der Kantone insgesamt (nach Funktionen)" und "Ausgaben der Finanzrechnung der Gemeinden insgesamt 1999 (nach Funktionen und Sachgruppen)" entnommen.

³ Statistiken der Eidgenössischen Finanzverwaltung "Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt 1999 (nach Funktionen und Sachgruppen)" sowie "Ausgaben der Kantone insgesamt (nach Funktionen)" und "Ausgaben der Finanzrechnung der Gemeinden insgesamt 1999 (nach Funktionen und Sachgruppen)".

Kanton bevorschusst und von den Krankenkassen nach einem vereinbarten Schlüssel zurückgefordert werden können.

Kosten des Gesundheitswesens nach Trägern 1998



Quelle: Bundesamt für Statistik

c. Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Eidgenössische Betriebszählung, die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) und die Einkommens- und Verbrauchserhebung (EVE)⁴ zeigen auf, dass sich in den letzten zehn Jahren die Zahl der Haushalte, welche ihre Kinder Dritten zur Betreuung übergeben, mehr als verdoppelt. Entsprechend sind auch die Ausgaben der öffentlichen Hand für den Bereich Kinderbetreuungseinrichtungen beträchtlich angestiegen.

Die wichtigsten Ausgabensposten des Bundes sind:

- Kinderbetreuungsstätten für Kinder der Angestellten des Bundes: Der Bund unterhält eigene Kinderbetreuungsstätten, welche durch Beiträge der einzelnen Departemente und des Eidgenössischen Personalamtes finanziert werden. Im Jahr 1999 betragen die zur Verfügung stehenden Mittel rund Fr. 1,7 Mio, im Jahr 2000 Fr. 1,83 Mio. Generell kann gesagt werden, dass jährlich mehr Mittel zur Verfügung stehen, so wurde beispielsweise letztes Jahr der Kredit des Eidgenössischen Personalamtes von Fr. 400'000 nochmals erhöht auf Fr. 500'000.
- Des weiteren steht aufgrund des Art. 14 Gleichstellungsgesetz ein jährlicher Kredit von 4 Mio für Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben zur Verfügung. Im Rahmen dieses Kredites werden unter anderem Dachorganisationen, welche die familienexterne Betreuung fördern, unterstützt.
- Schliesslich läuft momentan ein Verfahren auf Erlass eines Bundesgesetzes über Finanzierungshilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Gestützt auf eine Parlamentarische Initiative⁵ hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates einen Entwurf des genannten Bundesgesetzes erarbeitet. Der Nationalrat hat den Gesetzesentwurf am 17. April 2002 behandelt, nun wird die Vorlage an den Ständerat überwiesen. Das Gesetz sieht eine sog. "Anstossfinanzierung" vor, das heisst der Bund richtet den Kantonen Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen aus. Gemäss dem

⁴ Vgl. Frauenfragen 2/2001, Zeitschrift der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, S. 39 ff.

⁵ Parlamentarische Initiative Jacqueline Fehr (00.403): Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze.

momentan vorliegenden Entwurf ist hierfür ein Betrag von 100 Millionen pro Jahr für eine Dauer von 10 Jahren, somit ein Gesamtbetrag von 1 Milliarde, vorgesehen.

d. Jugendschutz

Der Jugendschutz fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone. Die Mittel des Bundes sind daher bescheiden. In den Jahren 1999 – 2001 tätigte der Bund die folgenden Ausgaben⁶:

1999: 250'000 Fr.

2000: 300'000 Fr.

2001: 450'000 Fr.

Daneben unterstützt der Bund Nichtregierungsorganisationen, welche im Bereich des Jugendschutzes aktiv sind. Dazu zählen insbesondere der Kinderschutzbund (2001: Fr. 50'000), arge kripo (2001: Fr. 45'000) und die Notrufnummer für Kinder, das Helpofon (Telefonnummer 147; 2001: Fr. 200'000).

Auf kantonaler und kommunaler Ebene fasst die konsolidierte Finanzstatistik⁷ mehrere Ausgabeposten unter dem Begriff "Jugend/Jugendschutz" zusammen. Es handelt sich um die folgenden Ausgaben: Jugendämter, Jugendhilfe, Jugendheime, Jugendherbergen, Jugendsekretariate, Jugendhäuser, Krippen und Tagesplätze, Schutz des jungen Mädches, Pro Juventute, Waisenheime, Empfangszentren. Die Ausgaben sind die folgenden:

Ausgaben der Gemeinden: Fr. 517 139 000

Ausgaben der Kantone: Fr. 342 510 000

e. Jugendstrafrecht

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Justiz werden auf Bundesebene insbesondere die folgenden Ausgaben für Prävention und Rehabilitation im Bereich des Jugendstrafrechts getätigt: Der Bund subventioniert gestützt auf das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen im Straf- und Massnahmenvollzug und der dazugehörigen Verordnung mittels Betriebs- und Baubeträgen Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, welche in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind. Es handelt sich sowohl um Beiträge zur Rehabilitation von Kinder und Jugendlichen als auch um Beiträge im Sinne der Sekundärprävention. Im Jahr 2001 beliefen sich die diesbezüglichen Baubeträge des Bundes auf rund 7 Mio Franken und die Betriebsbeiträge auf rund 62,5 Mio Franken. Ausserdem werden für die Weiterentwicklung des Strafvollzugs Modellversuche im Kinder- und Jugendbereich finanziert. Hierzu schüttete der Bund letztes Jahr rund 1 Mio Franken aus.

Die Kantone wurden im Rahmen einer fachtechnischen Befragung zur vorliegenden Frage des Ausschusses befragt. Infolge der kurzen Frist war es den Kantonen nur möglich, ungefähre Angaben zu den Ausgaben zu machen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden rechnet aufgrund seiner Erfahrungen damit, dass etwa 20 % der Vollzugskosten im Jugendstrafverfahren für die reine Rehabilitation eingesetzt werden, während bei den Untersuchungskosten nochmals rund 10 – 20 % für diesen

⁶ Gemäss Angaben der Zentralstelle für Familienfragen (EDI).

⁷ Statistiken der Eidgenössischen Finanzverwaltung "Ausgaben der Kantone insgesamt (nach Funktionen)" und "Ausgaben der Finanzrechnung der Gemeinden insgesamt 1999 (nach Funktionen und Sachgruppen)".

Zweck eingesetzt werden (z.B. die Kosten für medizinische Abklärungen etc.). Von der Polizei werden im Rahmen deren Grundauftrags zur Prävention verschiedene präventive Veranstaltungen (Referate, Diskussionen, Workshops im Bereich Gewalt, Drogen, Sittlichkeit) durchgeführt. Sie sind budgetmässig nicht separat ausgewiesen, werden für den Kanton Appenzell Ausserrhoden jedoch auf ca. 7'000 Fr. geschätzt. Umfangmässig wird mit ca. 2 % des Kantonsbudget für den Jugendstrafrecht und mit unter 1 % des Kantonsbudget für die Prävention und Rehabilitation im Bereich des Jugendstrafrechts gerechnet.

In der gesamtschweizerischen Finanzstatistik werden die Ausgaben für die Prävention und die Rehabilitation jugendlicher Straftäter nicht separat erfasst. Die Ausgaben für den Strafvollzug, die Rechtsprechung (jeweils für Erwachsene und Jugendliche) und die Polizei erreichten 1999 die folgenden Beträge:⁸

Justiz- und Polizeiausgaben von Bund, Kanton und Gemeinden 1999
in 1'000 Franken

Behörde	Bund	Kanton	Gemeinde	Total	% des Gesamtbudgets
					119'439'476
Rechtsaufsicht	173'207	765'008	477'830	1'416'045	1.19
Polizei	116'881	2'090'962	596'730	2'804'573	2.35
Rechtssprechung	101'609	978'243	32'611	1'112'463	0.93
Strafvollzug	111'329	573'061	684	685'074	0.57
Total	503'026	4'407'274	1'107'855	6'018'155	5.04

3. Familiäres Umfeld

a./b. Getrennt von ihren Eltern bzw. in Institutionen lebende Kinder

Die nachfolgende Statistik zeigt auf, in welchem Haushaltstyp die Kinder und Jugendlichen leben, woraus sich gleichzeitig ablesen lässt, ob sie mit den Eltern, getrennt von den Eltern oder in Institutionen leben (Quelle: Volkszählung 1990).

⁸ Die Zahlen sind den Statistiken der Eidgenössischen Finanzverwaltung "Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt 1999 (nach Funktionen und Sachgruppen)" sowie "Ausgaben der Kantone insgesamt (nach Funktionen)" und "Ausgaben der Finanzrechnung der Gemeinden insgesamt 1999 (nach Funktionen und Sachgruppen)" entnommen.

Haushaltstyp	Total	Alter								7	8
		0	1	2	3	4	5	6			
Einpersonen-Haushalt	7831	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Paar-Haushalt ohne Kinder	Total	12339	177	257	242	226	259	258	278	256	284
	Haushaltsvorstand	4082	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Bruder, Schwester	235	-	2	-	-	2	-	-	1	
	andere/r Verwandter	4008	98	98	117	124	144	153	166	147	
	nicht verwandt	4014	79	157	125	102	113	105	112	108	
Paar-Haushalt mit Kind/ern	Total	1392152	73936	77776	77418	73983	73782	72369	71872	70160	70530
	Haushaltsvorstand	1076	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Sohn, Tochter	1373804	73246	77136	76826	73495	73300	71909	71458	69723	70079
	Bruder, Schwester	429	-	-	-	-	-	2	-	-	
	andere/r Verwandter	6151	564	484	382	348	334	292	235	245	220
Elternteil mit Kind/ern	nicht verwandt	10692	126	156	210	140	148	166	179	192	231
	Total	123743	2362	2711	3254	3509	4076	4332	4896	5281	5738
	Haushaltsvorstand	81	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Sohn, Tochter	121162	2237	2599	3134	3425	3967	4248	4804	5184	5663
	Bruder, Schwester	33	-	-	-	-	-	-	-	-	
Einzelperson mit Eltern(-teil)	andere/r Verwandter	1332	114	95	97	66	85	58	64	63	52
	nicht verwandt	1135	11	17	23	18	24	26	28	34	23
	Total	233	4	1	3	1	7	2	7	5	4
	Haushaltsvorstand	61	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Bruder, Schwester	52	-	-	-	-	-	-	-	-	
Nichtfamilienhaus- halt mit Verwandten	andere/r Verwandter	56	4	1	2	-	4	1	3	4	3
	nicht verwandt	64	-	-	1	1	3	1	4	1	-
	Total	3122	34	33	31	35	32	38	47	55	53
	Haushaltsvorstand	378	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Bruder, Schwester	1111	3	2	-	2	3	3	1	8	5
Nichtfamilienhaushalt Nicht-Verwandter	andere/r Verwandter	1493	28	30	30	33	29	32	45	46	47
	nicht verwandt	140	3	1	1	-	-	3	1	1	1
	Total	6584	38	44	52	46	56	37	56	55	63
	Haushaltsvorstand	1965	-	-	-	-	-	-	-	-	
	nicht verwandt	4619	38	44	52	46	56	37	56	55	63
Strafvollzugsanstalt	Total	55	1	-	-	-	-	-	-	-	1
	Personal	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Insasse	51	-	-	-	-	-	-	-	-	
	übrige Person	3	1	-	-	-	-	-	-	-	
Internatsschule	Total	12704	6	8	5	7	6	19	29	80	118
	Personal	79	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Aufenthalter	12026	3	2	2	3	3	13	23	77	110
	übrige Person	599	3	6	3	4	3	6	6	3	8
Krankenanstalten, Heilstätten	Total	2864	26	12	26	21	28	36	37	41	43
	Personal	1395	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Aufenthalter	1133	9	8	12	9	12	17	27	28	33
	übrige Person	336	17	4	14	12	16	19	10	13	10
Heime der Wohl- fahrtspflege	Total	8781	238	286	254	256	229	244	269	264	314
	Personal	295	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Aufenthalter	7355	185	221	211	200	191	211	230	232	281
	übrige Person	1131	53	65	43	56	38	33	39	32	33
Klöster, Ordenshäuser	Total	299	13	6	12	11	12	10	10	3	6
	Personal	73	-	-	-	-	-	-	-	-	
	übrige Person	226	13	6	12	11	12	10	10	3	6
Hotel, Pension	Total	2753	53	36	48	35	32	33	33	28	33
übrige Kollektiv- und Sammelhaushalte	Total	8114	222	214	221	225	163	175	177	161	153
	übrige Person	8114	222	214	221	225	163	175	177	161	153

		Alter									
		9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Einpersonen-Haushalt	Total	-	-	-	-	-	-	131	313	740	1961
Paar-Haushalt ohne Kinder	Total	324	302	321	329	372	419	504	702	1065	1901
	Haushaltsvorstand	-	-	-	-	-	-	13	41	232	975
	Bruder, Schwester	1	-	1	4	7	4	19	20	41	54
	andere/r Verwandter	187	173	191	196	244	243	267	246	326	354
	nicht verwandt	136	129	129	129	121	172	205	395	466	518
Paar-Haushalt mit Kind/ern	Total	69402	69815	67014	65658	65626	64896	64898	65764	66273	66735
	Haushaltsvorstand	-	-	-	-	-	-	2	9	68	241
	Sohn, Tochter	69017	69387	66629	65285	65202	64426	64122	62882	63618	64507
	Bruder, Schwester	-	1	7	9	13	19	32	53	64	114
	andere/r Verwandter	188	224	202	178	216	228	251	325	397	421
Elternteil mit Kind/ern	nicht verwandt	197	203	176	186	195	223	491	2495	2126	1452
	Total	6028	6457	6559	6677	7075	7611	7979	8775	9439	10461
	Haushaltsvorstand	-	-	-	-	-	-	1	2	6	16
	Sohn, Tochter	5942	6386	6480	6607	6999	7545	7855	8565	9195	10183
	Bruder, Schwester	-	-	2	2	2	-	3	3	6	4
Einzelperson mit Eltern(-teil)	andere/r Verwandter	57	47	46	41	51	40	61	57	74	77
	nicht verwandt	29	24	31	27	23	26	59	148	158	181
	Total	5	3	2	4	6	10	13	21	38	41
	Haushaltsvorstand	-	-	-	-	-	-	7	6	11	15
	Bruder, Schwester	-	1	-	1	3	6	4	5	13	6
Nichtfamilienhaushalt mit Verwandten	andere/r Verwandter	2	2	2	1	2	2	1	2	3	7
	nicht verwandt	3	-	-	2	1	2	1	8	11	13
	Total	55	58	74	82	91	115	177	253	437	568
	Haushaltsvorstand	-	-	-	-	-	-	33	33	68	93
	Bruder, Schwester	7	9	17	28	27	33	49	96	188	238
Nichtfamilienhaushalt Nicht-Verwandter	andere/r Verwandter	46	46	54	53	63	80	90	115	162	201
	nicht verwandt	2	3	3	1	1	2	5	9	19	36
	Total	50	59	69	81	89	100	174	426	729	1482
	Haushaltsvorstand	-	-	-	-	-	-	51	105	196	486
	nicht verwandt	50	59	69	81	89	100	123	321	533	996
Strafvollzugsanstalt	Total	-	-	1	-	-	-	-	-	-	18
	Personal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Insasse	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18
	übrige Person	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Internatsschule	Total	153	189	276	392	679	1067	1757	2455	1977	1836
	Personal	-	-	-	-	-	-	7	21	11	15
	Aufenthalter	143	181	255	369	646	997	1656	2343	1900	1742
	übrige Person	10	8	21	23	33	70	94	91	66	79
Krankenanstalten, Heilstätten	Total	53	78	73	76	77	75	70	151	407	628
	Personal	-	-	-	-	-	-	4	58	254	428
	Aufenthalter	46	66	63	66	66	67	54	81	126	159
	übrige Person	7	12	10	10	11	8	12	12	27	41
Heime der Wohl- fahrtspflege	Total	322	354	384	371	424	397	504	651	866	1019
	Personal	-	-	-	-	-	-	6	44	62	75
	Aufenthalter	285	311	342	327	364	342	443	539	712	827
	übrige Person	37	43	42	44	60	55	55	68	92	117
Klöster, Ordenshäuser	Total	10	12	7	5	11	7	20	32	31	31
	Personal	-	-	-	-	-	-	10	21	15	12
	übrige Person	10	12	7	5	11	7	10	11	16	19
Hotel, Pension	Total	20	28	28	29	30	23	48	239	407	644
übrige Kollektiv- und Sammelhaushalte	Total	157	146	157	129	122	150	272	693	1140	1510
	übrige Person	157	146	157	129	122	150	272	693	1140	1510

c. Adoptionen

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistisches Jahrbuch 2001, S. 85

aa. Alter im Zeitpunkt der Adoption

	Total	Alter				
		0 bis 4	5 bis 9	10 bis 14	15 bis 19	20 +
1980	1583	387	465	345	230	156
1990	1198	420	365	209	115	89
1995	1030	324	294	205	112	95
1996	1067	310	332	224	136	65
1997	1043	295	348	206	120	74
1998	1039	318	288	207	143	83
1999	875	253	292	179	104	47
2000	808	283	233	161	83	48

bb. Staatsangehörigkeit vor der Adoption

	1980	1990	1995	1996	1997	1998	1999
Europa	1290	681	533	538	502	523	431
davon Schweiz	1060	525	365	325	310	352	252
Afrika	21	43	60	78	71	98	57
Amerika	102	257	277	231	241	242	223
davon:							
Brasilien	4	73	114	68	68	76	55
Kolumbien	48	59	67	55	73	58	50
Chile	1	37	11	20	14	9	22
Peru	19	23	15	12	8	7	7
Haiti	4	14	14	14	17	16	18
Bolivien	5	4	6	2	0	3	5
Asien	168	216	156	220	228	175	164
davon:							
Indien	37	110	67	100	77	48	56
Sri Lanka	4	23	6	12	2	6	4
Thailand	13	26	24	23	37	33	36
Indonesien	3	2	1	2	0	2	4

4. Schulbildung

Volkszählung 1990: Stand der Ausbildung der Kinder und Jugendlichen im Erhebungszeitpunkt.

Die Prozentzahlen geben an, welchen Prozentteil der Mädchen bzw. der Knaben der jeweiligen Altersgruppe die in Frage stehende Schule besuchte.

Vorschule (Kindergarten) Mädchen

Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	Total
Schweizer	30'351	32'041	32'338	31'239	31'766	27'168	19'225	1'029	205'157
Ausländer	7'405	7'630	7'454	7'063	6'706	5'553	3'570	457	45'838
Total	37'756	39'671	39'792	38'302	38'472	32'721	22'795	1'486	250'995
%	100%	100%	100%	100%	100%	86%	61%	4%	

Vorschule (Kindergarten) Knaben 0 - 7

Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	Total
Schweizer	31'651	33'624	33'881	32'504	32'769	28'221	20'921	1'424	214'995
Ausländer	7'703	8'089	7'893	7'549	7'441	5'725	3'954	495	48'849
Total	39'354	41'713	41'774	40'053	40'210	33'946	24'875	1'919	263'844
%	100%	100%	100%	100%	100%	89%	66%	5%	

Obligatorische Schule (Primar- und Sekundarschule) Mädchen 5 - 18

Alter	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	Total
Schweizer	4'077	11'608	29'335	30'997	30'457	30'990	29'882	29'135	29'183	29'173	23'577	8'689	1'192	472	288'767
Ausländer	1'365	3'269	6'218	6'896	6'644	6'886	6'733	6'725	6'951	7'127	5'848	2'988	667	274	68'591
Total	5'442	14'877	35'553	37'893	37'101	37'876	36'615	35'860	36'134	36'300	29'425	11'677	1'859	746	357'358
%	14%	39%	96%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	99.8%	79%	30%	5%	2%	

Obligatorische Schule (Primar- und Sekundarschule) Knaben 5 - 18

Alter	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	Total
Schweizer	4'039	11'697	30'739	32'270	32'228	32'179	31'125	30'606	30'844	30'132	25'349	9'134	1'257	424	302'023
Ausländer	1'405	3'467	6'692	7'177	7'250	7'446	7'225	7'367	7'624	7'553	6'486	3'289	715	242	73'938
Total	5'444	15'164	37'431	39'447	39'478	39'625	38'350	37'973	38'468	37'685	31'835	12'423	715	666	375'961
%	13%	37%	95%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	98.80%	81%	30%	1.60%	1.50%	

Berufslehre Mädchen 14 - 19							Berufslehre Knaben 14 - 19								
Alter	14	15	16	17	18	19	Total	Alter	14	15	16	17	18	19	Total
Schweizer	35	2'547	14'183	20'222	19'319	12'479	68'785	Schweizer	39	2'625	17'199	24'516	25'445	18'924	88'748
Ausländer	26	625	2'702	3'782	3'373	1'898	12'406	Ausländer	36	816	3'305	4'625	4'436	2'953	16'171
Total	61	3'172	16'885	24'004	22'692	14'377	81'191	Total	75	3'441	20'504	29'141	29'881	21'877	104'919
%	0.2%	9%	43%	60%	53%	32%		%	0.20%	8.70%	50%	67%	65%	45%	

Maturitätsschule (Vorbereitungsschule Universität) Mädchen 14 - 19							Maturitätsschule (Vorbereitungsschule Universität) Knaben 14 - 19								
Alter	14	15	16	17	18	19	Total	Alter	14	15	16	17	18	19	Total
Schweizer	297	3'381	6'982	7'270	6'599	4'292	28'821	Schweizer	297	3'078	5'923	6'337	6'077	4'198	25'910
Ausländer	75	713	1'302	1'386	1'169	616	5'261	Ausländer	80	624	1'107	1'301	968	635	4'715
Total	372	4'094	8'284	8'656	7'768	4'908	34'082	Total	377	3'702	7'030	7'638	7'045	4'833	30'625
%	1%	11%	21%	21%	18%	11%		%	1%	9%	18%	18%	15%	10%	

Höhere Berufsschule Mädchen 16 - 19					Höhere Berufsschule Knaben 16 - 19						
Alter	16	17	18	19	Total	Alter	16	17	18	19	Total
Schweizer	52	72	112	372	608	Schweizer	50	47	80	342	519
Ausländer	14	24	29	223	290	Ausländer	13	27	37	181	258
Total	66	96	141	595	898	Total	63	74	117	523	777
%	0.10%	0.20%	0.30%	1.40%		%	0.15%	0.20%	0.25%	1.10%	

Höhere Fachschule Mädchen 16 - 19					Höhere Fachschule Knaben 16 - 19						
Alter	16	17	18	19	Total	Alter	16	17	18	19	Total
Schweizer	33	34	95	188	350	Schweizer	128	137	215	411	891
Ausländer	8	11	26	39	84	Ausländer	41	43	56	93	233
Total	41	45	121	227	434	Total	169	180	271	504	1'124
%	0.10%	0.10%	0.30%	0.50%		%	0.40%	0.40%	0.60%	1%	

Universität/Hochschule Mädchen 17 - 19					Universität/Hochschule Knaben 17 - 19				
Alter	17	18	19	Total	Alter	17	18	19	Total
Schweizer	17	322	1444	1'783	Schweizer	16	286	1366	1'668
Ausländer	8	201	416	625	Ausländer	12	202	446	660
Total	25	523	1860	2'408	Total	28	488	1812	2'328
%	0.06%	1.20%	4%		%	0.06%	1.10%	3.80%	

Andere Ausbildung Mädchen 15 - 19							Andere Ausbildung Knaben 15 - 19						
Alter	15	16	17	18	19	Total	Alter	15	16	17	18	19	Total
Schweizer	69	382	1'692	1'704	2'650	6'497	Schweizer	61	123	1'047	1'105	1'929	4'265
Ausländer	16	59	549	581	745	1'950	Ausländer	32	66	619	615	744	2'076
Total	85	441	2'241	2'285	3'395	8'447	Total	93	189	1'666	1'720	2'673	6'341
%	0.20%	1%	5.60%	5.30%	7.40%		%	0.20%	0.45%	3.90%	3.70%	5.50%	

Total Mädchen in Schule und Berufsausbildung															
Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schweizer	30'351	32'041	32'338	31'239	31'766	31'245	30'833	30'364	30'997	30'457	30'990	29'882	29'135	29'183	29'505
Ausländer	7'405	7'630	7'454	7'063	6'706	6'918	6'839	6'675	6'896	6'644	6'886	6'733	6'725	6'951	7'228
Total	37'756	39'671	39'792	38'302	38'472	38'163	37'672	37'039	37'893	37'101	37'876	36'615	35'860	36'134	36'733

Alter	15	16	17	18	19	Total
Schweizer	29'702	31'208	32'274	34'147	36'434	624'091
Ausländer	7'486	7'856	8'011	8'760	9'144	146'010
Total	37'188	39'064	40'285	42'907	45'578	770'101

Total Knaben in Schule und Berufsausbildung														
Alter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schweizer	31'651	33'624	33'881	32'504	32'769	32'260	32'618	32'163	32'270	32'228	32'179	31'125	30'606	30'844
Ausländer	7'703	8'089	7'893	7'549	7'441	7'130	7'421	7'187	7'177	7'250	7'446	7'225	7'367	7'624
Total	39'354	41'713	41'774	40'053	40'210	39'390	40'039	39'350	39'447	39'478	39'625	38'350	37'973	38'468

Alter	15	16	17	18	19	Total
Schweizer	31'185	32'849	34'208	36'426	38'287	654'145
Ausländer	8'174	8'562	9'056	9'502	9'863	157'328
Total	39'359	41'411	43'264	45'928	48'150	811'473

Total Kinder in Schule und Berufsausbildung		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Alter		62'002	65'665	66'219	63'743	64'535	63'505	63'451	62'527	63'267	62'685	63'169	61'007	59'741	60'027	59'973
Schweizer		15'108	15'719	15'347	14'612	14'147	14'048	14'260	13'862	14'073	13'894	14'332	13'958	14'092	14'575	14'897
Ausländer		77'110	81'384	81'566	78'355	78'682	77'553	77'711	76'389	77'340	76'579	77'501	74'965	73'833	74'602	74'870
Total																

Alter	15	16	17	18	19	Total
Schweizer	60'887	64'057	66'482	70'573	74'721	1'278'236
Ausländer	15'660	16'418	17'067	18'262	19'007	303'338
Total	76'547	80'475	83'549	88'835	93'728	1'581'574

Da in der obigen Statistik die obligatorische Schule nicht nach Primarschule, Sekundarschule und Speziallehrplan aufgeteilt ist, folgt nachfolgend eine Statistik von 1990/2000, welche die Aufteilung der Schülerzahlen in die drei Kategorien aufzeigt.

Obligatorische Schule: Schüler nach Schultypen und Staatsangehörigkeit 1999/2000

	Primarstufe	Sekundarstufe	Speziallehrplan	Total
Geschlecht				
weiblich	234'033	140'981	18'654	393'668
männlich	241'011	142'336	30'086	413'433
Total	475'044	283'317	48'740	807'101
%	59%	35%	6%	100%
Herkunft				
Schweiz	371'777	224'278	26'085	622'140
Ausland	103'267	59'039	22'655	184'961
Total	475'044	283'317	48'740	807'101

Weitere Statistiken zum Thema Schulbildung in der Schweiz aus den Jahren 1999/2000 können auf Wunsch gerne nachreicht werden. Die Auswertung der Volkszählung 2000, welche wiederum eine Aufteilung gemäss dem Alter der Kinder erlaubt, ist zur Zeit jedoch noch nicht abgeschlossen.

5. Behinderte Kinder

Invalidenversicherungsstatistik (IV-Statistik) 2001: Sonderschulbeiträge für Minderjährige und junge Erwachsene

Alter		Mädchen	Knaben	Total
0-4 Jahre		985	1'605	2'590
5-9 Jahre		4'982	9'792	14'774
10-14 Jahre		4'520	8'692	13'212
15-19 Jahre	Sonderschule	1'859	3'260	5'119
	Berufsausbildung	1'100	1'695	2'795
20-24 Jahre	Sonderschule	60	97	157
	Berufsausbildung	890	1'413	2'303
Total Sonderschule		12'406	23'446	35'852
(ohne Berufsausbildung)				

Die obige IV-Statistik zeigt auf, wie viele Kinder und junge Erwachsene Sonderschulbeiträge erhalten. Von den knapp 36'000 Kindern, welche solche Beiträge im Jahr 2001 erhalten haben, besuchten ungefähr die Hälfte eine Sonderschule, während die andere Hälfte entweder im Vorschulalter oder parallel zum Volksschulunterricht pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Anspruch nahmen.⁹ Die zweitgenannte Gruppe von Kindern, welche den Volksschulunterricht vorbereitende oder begleitende Massnahmen in Anspruch nehmen, wohnen in aller Regel bei den Eltern.

Der Begriff "Sonderschule" erfasst ebenfalls Wohnheime behinderter Minderjähriger. In der Regel bieten die Sonderschulen sowohl eine Schul- bzw. Berufsbildung wie auch eine Wohnstätte an. Die Sonderheime mit integriertem Wohnheim bieten den Kindern normalerweise die Möglichkeit an, auch als "externes" d.h. bei den Eltern wohnendes Kind am Unterricht teilzunehmen. Dies entspricht der Auffassung vieler Kantone, welche den Kindern primär ermöglichen wollen, bei den Eltern zu wohnen. Den Familien wird die dazu notwendige Hilfe gewährt. In einzelnen Kantonen (z.B. Basel Landschaft) sind besondere Massnahmen zur integrativen Schulung behinderter Kinder vorgesehen. Da die Praxis in den Kantonen unterschiedlich ist und zur Zeit keine gesamtschweizerische Statistik besteht, wird auf die Angabe von Zahlen zur Wohnsituation der behinderten Kinder aus einzelnen Kantonen verzichtet.

In der nachfolgenden, weiter gefassten Statistik des Bundesamtes für Statistik wird aufgezeigt, welche besonderen Schulungsmassnahmen für welche Gruppen von Kindern in der Schweiz existieren (Erfassungszeitraum: 1998/1999). Sie unterscheidet jedoch nicht bei allen Kategorien zwischen regulärer Schule und Sonderschule. Berücksichtigt wurden bei dieser Statistik auch sonderpädagogische Massnahmen,

⁹ IV-Statistik 2001, S. 10.

welche nicht von der Invalidenversicherung subventioniert werden und somit nicht in der obigen IV-Statistik enthalten sind:

Statistik des Bundesamtes für Statistik: Schüler mit besonderem Lernplan (1998/1999)

Schüler mit Lernbehinderungen, Einführungsklassen	9'157
Schüler mit Lernbehinderungen, Hilfsklassen	16'429
Schüler mit Lernbehinderungen, Werkklassen/Werkjahr	696
Schüler mit Verhaltensschwierigkeiten	3'681
Schüler mit Sinnes- und Sprachbehinderungen	343
Schüler mit geistiger Behinderung, Schulbildungsfähige	5'567
Schüler mit geistiger Behinderung, Praktischbildungsfähige	2'388
Schüler mit geistiger Behinderung, Mehrfachbehinderte	601
Schüler mit Körperbehinderungen	767
Schüler mit Verhaltensstörungen	2'201
Schüler mit Hörbehinderung	1037
Schüler mit Sprachbehinderung	803
Schüler mit Sehbehinderung	205
Langzeit- und chronischkranke Schüler	101
Körperlich Mehrfachbehinderte	22
Andere der Gruppe "Besonderer Lehrplan"	3'011
Total	47'009

Das Nationale Forschungsprogramm 45 "Probleme des Sozialstaates", welches im September 2000 seine Forschung aufgenommen hat, wurde unter anderem mit der Erarbeitung einer schweizerischen Behindertenstatistik beauftragt. Mit ersten Forschungsresultaten wird in ca. 3 Jahren gerechnet.

Die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat im Jahr 2000 eine umfangreiche Befragung bei den Kantonen zum Thema Integration und besondere Förderung von behinderten Kindern in den Primar- und Sekundarschulen erstellt. Die Ergebnisse dieser Studie sind unter http://www.ides.ch/umfrage/mainUmfrage_F.html abrufbar¹⁰.

¹⁰ Die Antworten sind in der Sprache des jeweiligen Kantons wiedergegeben.

6. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

a. Unbegleitete Asylbewerber 2 - 18 Jahre

Quelle: Bundesamt für Flüchtlinge

Von 1999 bis 2001 von Mädchen eingereichte Asylgesuche										
Alter	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1999	0	1	0	0	1	0	4	1		2
2000	1	0	0	0	1	0	2	0		2
2001	0	0	0	1	0	0	1	0		1
Total	1	1	0	1	2	0	7	1		5

Alter	11	12	13	14	15	16	17	18	Total
1999	3	4	4	8	24	31	77	77	237
2000	3	1	3	9	12	17	48	28	127
2001	0	0	3	10	16	42	55	25	154
Total	6	5	10	27	52	90	180	130	518

Von 1999 bis 2001 von Knaben eingereichte Asylgesuche								
Alter	2	3	4	5	6	7	8	9
1999	2	2	1	1	1	3	1	5
2000	0	0	0	0	0	0	0	0
2001	0	1	0	0	0	2	2	0
Total	2	3	1	1	1	5	3	5

Alter	11	12	13	14	15	16	17	18
1999	1	3	17	45	130	310	609	406
2000	0	5	4	20	56	156	248	110
2001	2	2	5	19	94	325	564	216
Total	3	10	26	84	280	791	1421	732

Von 1999 bis 2001 von Kindern eingereichte Asylgesuche (Mädchen und Knaben)									
Alter	2	3	4	5	6	7	8	9	
1999	2	3	1	1	2	3	5	6	
2000	1	0	0	0	1	0	2	0	
2001	0	1	0	1	0	2	3	0	
Total	3	4	1	2	3	5	10	6	

Alter	11	12	13	14	15	16	17	18
1999	4	7	21	53	154	341	686	483
2000	3	6	7	29	68	173	296	138
2001	2	2	8	29	110	367	619	241
Total	9	15	36	111	332	881	1601	862

b. Vergleichende Übersicht der Jahre 1999 – 2001

Quelle: Bundesamt für Flüchtlinge

	1999	2000	2001
Totalzahl der Asylsuchenden	46'068	17'611	20'633
Total und Prozentsatz der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (im folgenden: UMA)	1'775 (4 %)	727 (4,1 %)	1'387 (6,7 %)
Prozentsatz der UMA zwischen 15 – 18 Jahren	93,7 %	92,8 %	96,4 %
männlich	86,6 %	82,6 %	88,9 %
weiblich	13,4 %	17,4 %	11,1 %
Wichtigste Herkunftsländer	Jugoslawien: 833 (47 %) Albanien: 267 (15 %) Sierra Leone: 183 (10,3 %) Guinea: 55 (3,1 %) Somalia: 53 (3 %) Irak: 43 (2,4 %) Sri Lanka 34 (1,9 %) Äthiopien: 32 (1,8 %) Angola: 30 (1,7 %) Guinea-Bisau: 28 Türkei, Algerien, Afghanistan, Kongo: 10-20	Sierra Leone: 96 (13,2 %) Guinea: 77 (10,6 %) Albanien: 68 (9,4 %) Somalia: 61 (8,4 %) Jugoslawien: 45 (6,2 %) Äthiopien: 32 (4,4 %) Sri Lanka 27 (3,7 %) Irak: 26 (3,5 %) Angola: 23 (3,1 %) Palästina: 23 (3,1 %) Türkei: 22 (3 %) Algerien, Afghanistan, Guinea Bisau, Nigeria, Bangladesch, Kongo: 10-20	Guinea: 266 (19,1 %) Sierra Leone: 229 (16,5 %) Algerien: 67 (4,8 %) Somalia: 61 (4,4 %) Jugoslawien: 56 (4 %) Irak: 54 (3,9 %) Angola 51 (3,7 %) Albanien: 48 (3,4 %) Palästina: 47 (3,3 %) Afghanistan: 35 (2,5 %) Russland: 34 Mali: 33 Mauritanien: 32 Nigeria, Kongo, Äthiopien, Türkei, Sri Lanka: 20-30 Elfenbeinküste, Burkina Faso, Indien, Weissrussland, Mazedonien, Sudan, Georgien, Litauen, Guinea Bisau, Pakistan: 10-20

c. Verfahren von 1 - 18jährigen Asylbewerber
 (Stichtag 28.02.2002; Quelle: Bundesamt für Flüchtlinge)

	unbegleitete Asylbewerber	im Gesuch der Eltern enthalten	Total
Erste Instanz (Bundesamt f. Flüchtlinge, BFF)	128	2'694	2822
Zweite Instanz (Asylrekurskommission, ARK)	13	3'131	3144
eingestelltes Verfahren	9	2'004	5966
vorläufige Aufnahme	56	11'723	11779

d. Statistiken zu den Entscheiden des Bundesamtes für Flüchtlinge und der Asylrekurskommission

Quellen: die jeweils zuständigen Stellen (Bundesamt für Flüchtlinge und Asylrekurskommission)

Wie sich aus den obigen Statistiken ergibt, steht die überwiegende Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden kurz vor dem Mündigkeitsalter – ungefähr die Hälfte der Gesuchsteller wird denn auch im Laufe des Verfahrens volljährig. Für das Ergebnis der Statistik spielt somit eine wesentliche Rolle, wie man den Begriff "Minderjährigkeit" für die Datenerhebung definiert.

aa. Statistik des Bundesamtes für Flüchtlinge betreffend der positiven Entscheide unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender, welcher im Zeitpunkt des Entscheides minderjährig waren

	vorläufige Aufnahme	Flüchtlings- status	Total
1999	123	8	131
2000	81	8	89
2001	104	10	114
Total	308	26	334

bb. Statistik der Asylrekurskommission betreffend sämtlicher Entscheide von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, welche im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung minderjährig waren

1. Beschwerden und Revisionen 1999 - 2001

- Gesamtzahl der Eingänge	35'774	100 %
- Eingänge unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender	457	1,27 %

2. Erledigungen 1999 - 2001

<u>Gesamte Erledigungen</u>	34'375	100 %
- materielle Entscheide	17'183	50 %
- formelle Entscheide	17'192	50 %
<u>Unbegleitete Minderjährige</u>	344	100 %
- materielle Entscheide (d.h. Entscheid in der Sache)	130	37,8 %
- formelle Entscheide (d.h. verfahrensrechtlicher Entscheid)	214	62,2 %

3. materielle Entscheide (unbegleitete Asylsuchende)

<u>Geschlecht</u>		
- männliche unbegleitete Asylsuchende	117	90 %
- weibliche unbegleitete Asylsuchende	13	10 %
<u>Verfahrensausgang</u>		
- Abweisung des Rekurses	100	77 %
- Kassation (d.h. Aufhebung des vorinstanzlichen Verfahrens von Amtes wegen)	21	16,1 %
- vorläufige Aufnahmen	9	6,9 %
- Anerkennung als Flüchtling	0	0 %

In 10 Fällen kam es zur Kassation, weil den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden nicht vor der ersten Anhörung zu den Asylgründen eine rechtskundige Person beigeordnet worden war. In der letzten Zeit hatte die Asylrekurskommission jedoch keine solche Fälle mehr zu behandeln. 8 Kassationen waren zudem unter anderem auf mangelhafte Abklärungen der Vorinstanz betreffend der Situation, die der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland zu erwarten hatte, zurückzuführen.

In den 9 Fällen, wo die Vorinstanz angewiesen wurde, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen, hatte sich stets die Pflicht der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls entscheidwesentlich ausgewirkt.

7. Jugendstrafrecht

a. Anzahl der Minderjährigen Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1999 und 2000

(bis 18 Jahre inklusive Tatverdächtige ohne Schweizer Wohnsitz)

Straftaten	Art. StGB	1999	2000
Tötungsdelikte	111 - 116	12	9
Körperverletzung	122 - 123	760	777
Veruntreuung	138	55	15
Diebstahl total	139	7504	7491
davon Einbruch		2360	1980
davon Entreissendiebstahl		78	65
davon übrige		5066	5446
Fahrzeugdiebstahl	139/SVG 94	1692	1259
Raub	140	704	578
Betrug	146	4309	319
Erpressung	156	130	87
Drohungen	180	405	443
Nötigung	181	183	101
Freiheitsberaubung	183	19	9
Geiselnahme	185	0	0
Vergewaltigung	190	25	26
Sexuelle Integrität	187 - 198	405	282
Brandstiftung	221	122	140
Vorbereitungshandlungen	260bis	8	12
Behörden/Beamte	285	57	55
Geldwäscherei	305bis	3	0
Insgesamt		16393	11603

Urteile nach Geschlecht und Herkunft

Personen bis 20 Jahre; 1998

	Anzahl	%
Frauen	9582	13.5
Männer	61295	86.5
Total	70877	100
Schweizer	37820	53.4
Ausländer	33057	46.6
Total	70877	100

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerische Strafurteilsstatistik

b./c./d. Gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgesprochene Sanktionen

2000

Sanktionsarten	Geschlecht*				Insgesamt	
	männlich		weiblich			
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Erziehungshilfe	332	3.6	62	2.9	394	3.5
geeignete Familien	16	0.2	5	0.2	21	0.2
Erziehungsheim	97	1.1	21	1.0	118	1.0
besondere Behandlung	57	0.6	14	0.7	71	0.6
Verweis	2746	30.0	815	38.0	3564	31.5
Arbeitsleistung	2771	30.3	647	30.1	3422	30.2
Schularrest	17	0.2	4	0.2	21	0.2
Busse bedingt	369	4.0	65	3.0	434	3.8
Busse unbedingt	1588	17.3	255	11.9	1847	16.3
Einschliessung bedingt	425	4.6	67	3.1	492	4.3
davon bis 30 Tage	357	84.0	51	76.1	408	82.9
Einschliessung unbedingt	190	2.1	32	1.5	223	2.0
davon bis 30 Tage**	108	56.8	25	78.1	134	60.1
Aufschub des Entscheides	63	0.7	30	1.4	93	0.8
Absehen von Strafen und Massnahmen	558	6.1	139	6.5	698	6.2
insgesamt	9155	80.9	2146	19.0	11314	100.0

*ohne Angabe: 13

**keine Angaben zur Dauer: 42

Stand der Daten: 05.10.2001

Quelle: Bundesamt für Statistik, Sektion Recht

Auf gesamtschweizerischer Ebene ist im Bereich der Kriminalitätsstatistiken die Schweizerische Polizeistatistik von grosser Bedeutung. In dieser Statistik wird aufgezeigt, welche Delikte zur Anzeige gebracht wurden. Sie wird monatlich erstellt und alle zwei Jahre veröffentlicht. Das Bundesamt für Polizei wird in den nächsten Jahren sanft restrukturiert, was einen positiven Einfluss auf die statistischen Erhebungen insbesondere auch im Bereich der Jugendkriminalität haben wird. Nachfolgend wird, ergänzend zu der obigen Statistik und im Sinne von Beispielfällen, die Jugendurteilsstatistik des Kantons St. Gallen und die Statistik des Kantons Freiburg betreffend dem Alter der straffälligen Jugendlichen aufgeführt.

Statistik des Kantons Freiburg betreffend dem Alter jugendlicher Straftäter (inklusive Versuche) 2001¹¹

Alter	Körperverletzungen	Täglichkeiten	Einfacher Diebstahl	Einbruch-diebstahl	Raub	Vergewaltigung	Sexuelle Integrität	Brandstiftung	Total
8							1		1
9	1		1					1	3
10		1		1				1	3
11	1		1						2
12	1		12	6			1	2	22
13	3	2	36	48			3		92
14	6	4	47	28		1	1	3	90
15	4	11	69	88		2	1		175
16	9	4	61	80	1		3	1	159
17	7	5	42	36	1		1		92
18	9	1	20	10	1		2		43

Strafverfahren im Kanton St. Gallen aufgeteilt nach Alter und Geschlecht

Anzahl Anschuldigungen 2001

Vergehen und Verbrechen

Kinder (7 – 15 Jahre alt)	261
- davon Knaben	234
- davon Mädchen	27
Jugendliche (16 – 18 Jahre)	460
- davon Knaben	417
- davon Mädchen	43

Übertretungen (ohne Fälle der Verkehrserziehung)

Kinder (7 – 15 Jahre alt)	480
- davon Knaben	363
- davon Mädchen	127
Jugendliche (16 – 18 Jahre)	1'125
- davon Knaben	912
- davon Mädchen	213

Es ist zu beachten, dass die Statistik von St. Gallen die Zahl der jugendlichen Angeschuldigten wiedergibt. Bei den Verbrechen und Vergehen wird das Verfahren in der Folge in knapp der Hälfte der Fälle ohne Urteil beendet, bei den Übertretungen wird nur gerade in einem Viertel der Fälle ein Urteil in der Sache gefällt.

¹¹ Statistik der Kantonspolizei Freiburg, Dossier zur Pressekonferenz vom 27.2.2002, S. 21.

Jugend-Strafurteilsstatistik Kanton St. Gallen

2001

		Kinder	Jugendliche
1. Entscheide			
1.1 Massnahmen	total	21	21
Erziehungshilfe		11	10
Geeignete Familie		0	0
Erziehungsheim		3	6
Besondere Behandlung (für sich allein oder in Verbindung mit einer Erziehungsmassnahme)		3	4
		4	1
1.2 Strafen	total	434	1137
Verweis		293	240
Arbeitsleistung		141	145
Schularrest		0	
Einschliessung bedingt bis 30 Tage			26
über 30 Tage			6
Einschliessung unbedingt bis 30 Tage			6
über 30 Tage			1
Busse bedingt			46
Busse unbedingt			667
1.3 Aufschub des Entscheides			7
1.4 Absehen von Strafen und Massnahmen		48	58
1.5 Strafen und Massnahmen (kumuliert)		111	288
2. Widerrufe, Umwandlungen, Aenderungen			
2.1 Widerruf des bedingten Vollzuges	total		6
bei Einschliessung			5
bei Busse			1
2.2 Umwandlung von Busse in Einschliessung			3
2.3 Aenderung einer Massnahme		3	12
3. Anordnungen während des Vollzuges			
3.1 Versetzung	total		3
in eine Arbeitserziehungsanstalt			2
in ein Therapieheim			1
in eine Anstalt für Nacherziehung			0
3.2 Bedingte Entlassung			
aus einer Massnahme			10
aus Einschliessung			0
3.3 Widerruf der bedingten Entlassung aus Massnahme oder Einschliessung			1
4. Straftaten			
4.1 StGB-Delikte	total	698	
Leib und Leben Art. 111-136			76
Vermögen Art. 137-172			461
Ehre Art. 173-179			9
Freiheit Art. 180-186			65
Sittlichkeit Art. 187-212			31
Gemeinschaft Art. 213-264			42
Uebrige Art. 285-332			14
4.2 SVG-Delikte			851
4.3 BetmG-Delikte			206
4.4 Verstösse gegen andere Bundesgesetze			256

e. Jugendliche Wiederholungstäter

Der Anteil der rückfälligen Jugendlichen wird seit 2 Jahren gesamtschweizerisch erfasst. Da für die Erstellung einer gesicherten Statistik eine fünfjährige Datensammlung benötigt wird, kann im momentanen Zeitpunkt noch keine konsolidierte gesamtschweizerische Statistik vorgelegt werden. Nachfolgend werden exemplarisch die Statistiken des Kantons Waadt (VD) und des Kantons Appenzell Ausserrhoden (AR) aufgeführt.

Wiederholungstäter in den Kantonen VD und AR

Jahr 2000	AR	VD
Total Verurteilungen	204	996
Wiederholungstäter	54	182
Jahr 2001		
Total Verurteilungen	198	1076
Wiederholungstäter	48	320

B. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen

I. Vorbehalte und auslegende Erklärung (Frage 1 + 2)

Die Schweiz hat zu fünf Artikeln der Kinderrechtekonvention Vorbehalte angebracht, auf welche im Nachfolgenden einzeln eingegangen wird.

Vorab ist festzuhalten, dass die Schweiz – im internationalen Vergleich – in Bezug auf die Anbringung und die Formulierung von Vorbehalten eine relativ strenge Praxis verfolgt. Dies ist Ausdruck des Bestrebens der Schweiz, internationale Normen gerade im Bereich der Menschenrechte ernst zu nehmen und Unvereinbarkeiten mit dem nationalen Recht aufzuzeigen. Im weiteren misst die Schweiz den Vorbehalten nur vorläufigen Charakter bei und wird den Rückzug der angebrachten Vorbehalte prüfen, sobald innerstaatlich die notwendigen Gesetzesänderungen durchgeführt wurden.

Die Schweiz hat schon wesentliche Schritte unternommen, um die Gesetze zu ändern: In nahezu allen Bereichen, die von einem echten Vorbehalt erfasst werden, wurden Revisionsarbeiten eingeleitet, welche teilweise schon sehr weit fortgeschritten sind.

Auslegende Erklärung zu Artikel 5 KRK

Ungeachtet der offenen Formulierung hat die Schweiz nach herrschender Meinung nicht einen Vorbehalt, sondern eine auslegende Erklärung (sog. unechter Vorbehalt) zu Artikel 5 abgegeben.¹² Auslegende Erklärungen dienen einzig der Klarstellung von

¹² Vgl. die Stellungnahmen im Parlament anlässlich der Genehmigung der Kinderrechtekonvention (AB S 1996 349 und 1048) und die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Berberat (Nr. 99.3627,

Vertragsbestimmungen, ohne den Geltungsbereich der jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtung beschränken zu wollen. Dies ist auch bei der schweizerischen auslegenden Erklärung zu Artikel 5 Kinderrechtekonvention so: Sie verweist auf die schweizerische Gesetzgebung über die elterliche Sorge, somit auf die Artikel 301 und 302 Zivilgesetzbuch (ZGB) und beschränkt den Geltungsbereich von Artikel 5 KRK nicht. Das Parlament, welches die Erklärung zu Artikel 5 KRK anbrachte, wollte mit der auslegenden Erklärung zum Ausdruck bringen, dass die Kinderrechtekonvention – im Gegensatz zum schweizerischen Recht – das Verhältnis zwischen dem Kind und den Eltern nur sehr ungenau definiert. Inhaltlich stimmen Artikel 5 der Kinderrechtekonvention und das schweizerische Recht überein: Artikel 301 und 302 ZGB definieren die elterliche Sorge als Pflichtrecht¹³, womit den Eltern – wie in der Kinderrechtekonvention (Artikel 5, 18, 27 KRK) – Rechte und Pflichten auferlegt werden.

Da die auslegende Erklärung zu Artikel 5 KRK, wie ausgeführt, keinen Einfluss auf den Geltungsbereich der Kinderrechtekonvention hat, wird der Rückzug dieser auslegenden Erklärung nicht prioritär behandelt. Es wird jedoch im Rahmen des Rückzuges von echten Vorbehalten zur Kinderrechtekonvention zu prüfen sein, ob gleichzeitig die auslegende Erklärung zu Artikel 5 KRK zurückgezogen werden soll.

Vorbehalt zu Artikel 7 KRK

Die Schweiz hat schon wesentliche Schritte eingeleitet, um den Vorbehalt zu Artikel 7 KRK zurückziehen zu können: Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung (BV) wurde in Artikel 38 Abs. 3 BV dem Bund die – bisher grundsätzlich¹⁴ bei den Kantonen liegende – Kompetenz übertragen, die Einbürgerung staatenloser Kinder zu regeln. Damit ist es dem Bund möglich geworden, im Rahmen einer Revision des Bürgerrechts gesamtschweizerisch die erleichterte Einbürgerung staatenloser Kinder einzuführen. Die Botschaft zum Bürgerrecht junger Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes wurde vom Bundesrat am 21. November 2001 verabschiedet. Die Gesetzesvorlage befindet sich zur Zeit in den vorberatenden Kommissionen der eidgenössischen Räte und geht in der Sommersession 2002 zur Beratung in das Plenum des Nationalrates. Nach einer Genehmigung durch die beiden eidgenössischen Räte besteht die Möglichkeit eines fakultativen Referendums.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf des revidierten Bürgerrechts kann ein staatenloses unmündiges Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung (Artikel 30 E Bürgerrechtsgesetz).

Nach Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechts kann der Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 7 KRK geprüft werden.

abrufbar unter www.pd.admin.ch/BVnet/Poly/vorstoesse/vorstoesse_d.htm) und zahlreiche Äusserungen in der Literatur (z.B. Biaggini in Hauser/Gerber: Die Rechte des Kindes, das UNO-Übereinkommen und seine Auswirkungen auf die Schweiz, S. 37 f.).

¹³ Vgl. Hegnauer Cyril, Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, S. 172 ff. Für Einzelheiten verweisen wir auf unseren ersten Bericht betreffend die Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes, Ziff. 217.

¹⁴ Einzig die erleichterte Einbürgerung eines staatenlosen, ausserehelichen Kindes eines schweizerischen Vaters konnte bisher auf Bundesebene geregelt werden.

Vorbehalt zu Artikel 10 KRK

Gemäss momentaner Rechtslage haben Schweizer sowie Ausländer mit Bewilligung C (Niederlassungsbewilligung) einen Anspruch auf Familiennachzug. Ausländern mit Bewilligung B (befristete Aufenthaltsbewilligung von mind. 1 Jahr) kann der Familiennachzug ebenfalls bewilligt werden (Ermessensentscheid). Dasselbe gilt für Schutzbedürftige nach Artikel 4 Asylgesetz (AsylG). Mit Inkrafttreten der bilateralen Verträge werden zudem die Bürger von Staaten der Europäischen Union ihre Familienangehörigen nachziehen können.¹⁵

Mit der laufenden Revision des Ausländerrechts (bisher: Bundesgesetz über den Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern, neu: Ausländergesetz [AuG]) soll nun allen Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung ein Anspruch auf Familiennachzug eingeräumt werden (Art. 43 AuG). Ebenso wird Kurzzeitaufenthaltern (z.B. Schüler, Studenten, Kurzaufenthalter¹⁶) der Familiennachzug ermöglicht (Artikel 44 AuG). Der Entwurf des Ausländergesetzes und die dazugehörige Botschaft wurden vom Bundesrat verabschiedet. Die Vorlage wird nun dem Parlament unterbreitet und untersteht dem fakultativen Referendum.

Weiterhin keine Möglichkeit des Familiennachzuges werden vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende gemäss Asylgesetz (ausser im Rahmen des Familienasyls nach Artikel 51 AsylG) haben. Falls die Kinderrechtekonvention auch im Bereich des Asylrechts verlangt, dass ein Familiennachzug möglich sein muss, sieht sich die Schweiz gezwungen, den Vorbehalt zu Art. 10 KRK aufrecht zu erhalten.

Vorbehalt zu Artikel 37 KRK

Auch betreffend dem Vorbehalt zu Artikel 37 KRK hat die Schweiz schon wesentliche Schritte eingeleitet, um diesen Vorbehalt zurückziehen zu können: Gemäss dem Entwurf des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) werden Jugendliche fortan sowohl im Rahmen der Untersuchungshaft (E Artikel 6 JStG) wie auch des Straf- und Massnahmenvollzuges (E Artikel 14 Abs. 1 und 26 Abs. 2 JStG) von Erwachsenen getrennt untergebracht. Der Bundesrat hat die Botschaft schon genehmigt. Zur Zeit wird die Vorlage im Parlament behandelt, wobei das Jugendstrafgesetz bisher kaum Anlass zu Änderungsanträgen gab. Da das neue Jugendstrafgesetz zusammen mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches behandelt wird (zahlreiche Querverweise), kann es noch zu Verzögerungen kommen.

Der Bau und die Betreibung der Anstalten zum Straf- und Massnahmenvollzug sowie für die Untersuchungshaft fällt in die Zuständigkeit der Kantone, wobei diese sich in Konkordaten zusammengeschlossen haben. Mehrere Kantone werden aufgrund des neuen Jugendstrafgesetzes bauliche Massnahmen ergreifen müssen. Sie benötigen daher die im Entwurf vorgesehene maximale Umsetzungsfrist von 10 Jahren um die bisher nicht bestehenden Einrichtungen für den Freiheitsentzug von Jugendlichen zu planen und zu errichten oder Änderungen an bestehenden Einrichtungen vorzunehmen. Es ist jedoch zu betonen, dass die Bedeutung dieser in Artikel 47 E JStG geregelten Übergangsfrist oft überschätzt bzw. missverstanden wird: Artikel 47 E JStG erwähnt die Untersuchungshaft nicht. Demzufolge gilt die Übergangsfrist von

¹⁵ Der Familiennachzug durch nichterwerbstätigen Personen setzt voraus, dass die besagte Person über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den eigenen Unterhalt und denjenigen ihre Familienangehörigen zu bestreiten. Des weiteren muss sie über eine genügende Krankenversicherung verfügen.

¹⁶ Vgl. die Aufzählung in Artikel 38 Abs. 2 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer

10 Jahren gerade für den Bereich nicht, in welchem der Trennungsgrundsatz bisher am häufigsten nicht konsequent beachtet wurde und welcher Hauptursache des schweizerischen Vorbehaltes bildete. Hier gilt somit der Trennungsgrundsatz ab dem Tag des Inkrafttretens des JStG. Im Bereich der im Entwurf als "Unterbringung" bezeichneten Massnahme (stationäre erzieherische oder therapeutische Massnahmen) wird der Trennungsgrundsatz schon heute durchgehend beachtet. Einzig im Zusammenhang mit der Errichtung von Einrichtungen für den Freiheitsentzug Jugendlicher als Strafe nach Art. 26 E JStG ist die Übergangsfrist von 10 Jahren von gewisser Bedeutung, da die Frist benötigt wird, um diejenigen spezialisierten Einrichtungen für den Freiheitsentzug Jugendlicher zu schaffen, die bisher noch nicht in genügender Zahl bestehen.¹⁷

Vorbehalte zu Artikel 40 KRK

Der schweizerische Vorbehalt zu Artikel 40 KRK betrifft vier Punkte. Wie vom Ausschuss gewünscht, wird im Folgenden einzeln auf die Punkte eingegangen.

1. Anspruch auf einen Beistand

Der Ausschuss hat in der Themenliste die Frage nach den Voraussetzungen für die Beiodnung eines Beistandes im Rahmen des Jugendstrafverfahrens gestellt, welche im Folgenden beantwortet wird. Das Recht auf einen Rechtsbeistand ist in Artikel 32 Abs. 2 der Bundesverfassung, in Artikel 14 des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte und in Artikel 6 der EMRK verankert. Diesen Normen zu Folge hat der Angeklagte jederzeit das Recht auf Ernennung eines selbstgewählten Verteidigers und in schwereren Fällen das Recht auf einen amtlichen Verteidiger¹⁸. Des weiteren kann im Sinne einer vormundschaftlichen Massnahme eine Beistandschaft gemäss Artikel 308 Abs. 2 Zivilgesetzbuch angeordnet werden. Im Rahmen des kantonalen Strafverfahrens liegt die Zuständigkeit zur gesetzlichen¹⁹ Regelung des Verteidigungsrechts bis anhin bei den Kantonen. Fast alle Kantone haben speziell das Recht auf einen amtlichen Vertreter geregelt. Ein amtlicher Vertreter ist gemäss diesen Regelungen beizutragen, wenn der Straffall komplex bzw. umstritten ist, wenn sich weitreichende erzieherische Massnahmen abzeichnen oder wenn der gesetzliche Vertreter die Interessen des Jugendlichen nicht wahrzunehmen vermag. Des weiteren wird ein amtlicher Vertreter ernannt, wenn sich der Jugendliche in Untersuchungshaft befindet. Je nach Strafprozessordnung und Praxis finden sich gewisse kantonale Unterschiede. Für das Verfahren vor Bundesgericht enthält Artikel 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesstrafrechts-pflege (BStP) eine mit den kantonalen Bestimmungen vergleichbare Regelung.

Mit dem neuen Jugendstrafgesetz soll die Frage der Verteidigung einheitlich auf Bundesebene geregelt werden. Artikel 39 Abs. 1 des Entwurfes kodifiziert die bisherige Praxis, dass allen Jugendlichen ein Recht auf freiwillige Verteidigung zusteht, ausdrücklich. Nach Absatz 2 ist die Verteidigung notwendig und dem

¹⁷ Bis dahin gilt die jetzige Regelung (Art. 45 Abs. 2 E JStG i.V.m. Art. 95 Ziff. 3 StGB), welche vom Bundesgericht (BGE 112 IV 1; betr. einer 17-jährigen Täterin) vor über 10 Jahren dahingehend interpretiert wurde, dass die Strafe eines Jugendlichen in einem Gefängnis für Erwachsene vollzogen werden dürfe, wenn für den Vollzug kein geeignetes geschlossenes Erziehungsheim gefunden werden kann. Es ist äusserst fraglich, ob das Bundesgericht heute gleich entscheiden würde, insbesondere angesichts der zwischenzeitlich erfolgten Ratifikation der Kinderrechtekonvention.

¹⁸ BBI 1997 I S. 1 ff., 187 (Botschaft zur neuen Bundesverfassung).

¹⁹ Die Kantone haben selbstverständlich die Bundesverfassung, den Pakt II und die EMRK zu beachten.

Jugendlichen daher auch ohne Verlangen ein amtlicher Verteidiger zuzuordnen, wenn es die Schwere der Tat erfordert oder im konkreten Fall der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Verteidigung überfordert und so eine angemessene und wirksame Verteidigung nicht garantiert wäre. Ferner ist bei Untersuchungshaft und vorsorglicher stationärer Unterbringung ein amtlicher Verteidiger beizuordnen.

Die amtliche Verteidigung ist unentgeltlich, d.h. der Kanton trägt dessen Kosten. Wenn der Jugendliche oder die Eltern jedoch über genügende finanzielle Mittel verfügen, so entsteht dem Kanton ein Rückforderungsrecht.

Mit Inkrafttreten des Entwurfes über die Jugendrechtspflege kann der Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 40 betreffend den Anspruch auf einen Beistand geprüft werden.

2. organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchender und urteilender Behörde

Im Folgenden wird auf die in der Themenliste gestellte Frage des Ausschusses nach den Gründen des Vorbehaltes zur organisatorischen und personellen Trennung eingegangen. Während einige Kantone eine grundsätzliche Trennung zwischen untersuchender und urteilender Behörde kennen (so Glarus, Baselland, Tessin), befürworten die meisten Kantone eine Personalunion zwischen untersuchender und urteilender Instanz. Die Frage, ob das Modell der Personalunion oder dasjenige der Trennung zwischen untersuchender und urteilender Behörde dem Kindeswohl besser entspricht, wurde in den vergangenen Jahren immer wieder diskutiert. Das Bundesgericht (BGE 121 I 208) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (beispielsweise Nortier c. Pays-Bas, Entscheid vom 23. Juni 1993) hatten sich im Zusammenhang mit Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf einen unabhängigen Richter) ebenfalls mit der Frage zu befassen. Beide Gerichtsinstanzen vertraten die Ansicht, dass die Personalunion im Jugendstrafrecht nicht gegen die EMRK verstößt.

Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid wie folgt: Die Personalunion trägt den Besonderheiten der Jugendstrafrechtspflege Rechnung. Im Mittelpunkt stehen beim Jugendstrafrecht Erziehung und Fürsorge, somit die Persönlichkeit des Betroffenen und dessen erzieherischen Bedürfnisse. Die Straftat als solche tritt in den Hintergrund, sie wird als auffälliges Verhalten zum Anlass genommen, fürsorgerisch und erzieherisch einzuwirken. Aus diesen Gründen bestehen auch besondere Anforderungen an die Gerichtsbehörden: sie sollen eine der Persönlichkeit des Jugendlichen adäquate Behandlung garantieren und ein Vertrauensverhältnis zum Jugendlichen herstellen können. Minderjährige sollen daher nicht mit einer Vielzahl von richterlichen Behörden konfrontiert werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonte im obenerwähnten Fall Nortier die folgenden Vorteile des Modells der Personalunion: der urteilende Richter kennt den Jugendlichen schon und kann so besser über die Angemessenheit der zu verhängenden Strafen und Massnahmen entscheiden. Es kann sich ein Vertrauensverhältnis zwischen urteilendem Richter, dem Minderjährigen und seinen Eltern bzw. Vormund entwickeln, die Betroffenen haben somit auch immer die gleiche Ansprechperson. Insbesondere wenn der Minderjährige sofort ein Geständnis abgelegt hat (was bei Minderjährigen meistens der Fall sei) kann man schon im Vorverfahren Abklärungen betreffend seiner Zukunft machen. Des weiteren ist die Möglichkeit der frühzeitigen Anordnung von vorsorglichen Massnahmen zu

erwähnen und zu berücksichtigen, dass die Zahl von Jugendrichtern mit einem ausgeprägtem Fachwissen bezüglich Erziehung, Jugendhilfe etc. begrenzt ist. Schliesslich lässt auch das Mustergesetz der Vereinten Nationen über die Jugendstrafjustiz von 1997 (Model law of juvenile justice) in seinem Art. 3.1-1 die Kumulation von untersuchender und urteilender Tätigkeit des Jugendrichters ausdrücklich zu. Abschliessend sei angemerkt, dass viele Kantone eine Trennung vorsehen, wenn es sich um einen schweren Fall handelt, d.h. wenn Freiheitsstrafen oder Erziehungsmassnahmen wie eine Heimeinweisung oder eine besondere Behandlung nötig sind (so SH, AR, UR, OW, SZ, AG, BS, NE, GR, ZH, SO). In den Kantonen Genf und Freiburg übergibt der untersuchende Richter den Straffall einem anderen Richter zur Beurteilung, wenn die Sachlage umstritten ist.

3. Überprüfung durch ein höherinstanzliches Gericht

Die Schweiz musste hier einen Vorbehalt anbringen, da in den wenigen Fällen, wo das Bundesgericht als höchstes schweizerisches Gericht erstinstanzlich zuständig ist, das Urteil nicht an eine obere Instanz weitergezogen werden kann. Nach Artikel 340 Strafgesetzbuch (StGB) unterstehen die folgenden Delikte – unabhängig vom Alter des Angeschuldigten – der Bundesgerichtsbarkeit: Gewisse Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen oder diplomatische Missionen und konsularische Posten (Alinea 1 und 2), die Geiselnahme zur Nötigung von Behörden (Alinea 3), schwere gemeingefährliche Delikte (Alinea 4)²⁰, Fälschung von Urkunden und Zahlungsmitteln des Bundes (Alinea 5 und 6) sowie gewisse Delikte gegen die innere und äussere Sicherheit, gegen Institutionen, die Rechtspflege und den Volkswillen (Alinea 7). Des weiteren sehen einige besondere Bundesgesetze die Zuständigkeit des Bundesgerichts als erste Instanz vor²¹. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Praxis die in Art. 340 StGB aufgeführten Straftaten nur ganz selten von Jugendlichen begangen werden dürfen und in diesen Fällen die Bundesanwaltschaft im allgemeinen den Fall den kantonalen Strafbehörden zur Beurteilung überweist. In den letzten drei Jahren ist kein Jugendlicher vom Bundesgericht als erste Instanz beurteilt worden.

Die Fälle der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichts werden mit Inkrafttreten der Justizreform dem neu zu schaffenden Strafgerichtshof zur Beurteilung zugewiesen. Die Entscheide des Strafgerichtshofes werden wegen Rechtsverletzung oder offensichtlich unrichtiger Sachverhaltsfeststellung an das Bundesgericht weiterziehbar sein, sofern es sich nicht um eine Strafsache unter dem gesetzlich festgelegten Minimalstreitwert handelt²². Die Botschaft und die Gesetzesentwürfe der Justizreform wurden vom Bundesrat verabschiedet. Momentan wird die Vorlage vom Parlament beraten, wobei der Ständerat der Vorlage schon zustimmte.

Sobald das Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht in Kraft getreten ist, kann ein Rückzug des Vorbehaltes geprüft werden.

²⁰ Z.B. Gefährdung von Menschen durch Sprengstoff und giftige Gase.

²¹ Beispielsweise das Verantwortlichkeitsgesetz, das Kriegsmaterialgesetz, das Atomgesetz, das Luftfahrtgesetz.

²² Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Beschwerde selbst in den Fällen unter dem Minimalstreitwert zulässig. Der Minimalstreitwert wird im Entwurf wie folgt festgelegt: 30 Tagessätze Geldstrafe, 120 Stunden Arbeit, 500 Franken Busse für eine natürliche Person, 20 Strafeinheiten beim Aussetzen der Strafe, 30 Tage Freiheitsstrafe infolge Umwandlung einer Geldstrafe, einer Busse oder einer gemeinnützigen Arbeit.

4. Befreiung von den Dolmetscherkosten

Der Vorbehalt der Schweiz zur Frage der Befreiung von den Dolmetscherkosten ist heute gegenstandslos. Die Schweiz hat den gleichlautenden Vorbehalt zu Artikel 6 EMRK zurückgezogen. Somit gewährt die Schweiz in allen Strafverfahren, unabhängig von der Nationalität des Angeschuldigten (Artikel 1 i.V.m. Artikel 6 EMRK), das Recht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher, wobei dem Kanton kein Rückforderungsrecht mehr zusteht.

II. Implementierung der Kinderrechtekonvention (Fragen 3 – 6)

1. Kurzbeschrieb des schweizerischen Föderalismus²³

Die Schweiz ist als Bundesstaat organisiert. Infolgedessen üben die Kantone gemäss dem Subsidiaritätsprinzip alle Rechte und Pflichten aus, sofern diese nicht dem Bund übertragen worden sind (Artikel 3 der Bundesverfassung). Dieses System führt dazu, dass keine Lücken bei der Zuweisung der Kompetenzen möglich sind, da ohne ausdrückliche Regelung in der Bundesverfassung immer die Kantone zuständig sind. Wurde innerhalb des Kantones eine Regelungs- oder Vollzugskompetenz der Gemeinde übertragen, so behält der Kanton meistens die Zuständigkeit zum Erlass der Grundsatzgesetzgebung.

Aufgrund des beschriebenen Staatenaufbaus liegt die Zuständigkeit zur Implementierung mehrerer von der Kinderrechtekonvention erfassten Rechtsgebiete bei den Kantonen. Ist eine einheitliche Regelung der Materie zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen nötig, so kann die Aufgabenkompetenz auch dem Bund übertragen werden. Dies geschah beispielsweise in Artikel 38 Abs. 3 Bundesverfassung, worin der Bund zur Erleichterung der Einbürgerung staatenloser Kinder ermächtigt wurde. Aufgrund der Bundesverfassung hat der Bund zudem das materielle Straf- und Zivilrecht geregelt. Die Kantone sind für deren Vollzug, das heisst für die Organisation der Gerichte, die unterinstanzliche Rechtsprechung und – soweit dies der Bund nicht punktuell getan hat²⁴ – das Prozessrecht zuständig (Art. 122 Abs. 2 BV). Gemäss Art. 122 Abs. 1 BV in der Verfassung vom 12. März 2000 (noch nicht in Kraft²⁵) wird nun auch die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafprozessrechts Sache des Bundes sein. Der Bund ist des weiteren im Asyl- und weiten Teilen des Ausländerrechts zur Rechtssetzung zuständig. Des weiteren hat der Bund 1991 ein Gesetz über die ausserschulische Jugendarbeit erlassen, aufgrund dessen er unter anderem zuständig ist zur Zahlung von finanziellen Unterstützungen für ausserschulische Aktivitäten.

In mehreren Fällen hat der Bund zudem eine Förderungskompetenz (z.B. im Bereich Sport, Artikel 68 Abs. 1 BV; Hochschulen, Artikel 63 Abs. 2 BV).

²³ Vgl. dazu auch das "Core document" der Schweiz (HRI/CORE/1/Add.29/Rev.1).

²⁴ Beispielsweise hat der Bund im Rahmen des neuen Scheidungsrechts die verfahrensrechtliche Stellung des Kindes in weiten Teilen geregelt (Anhörungsrecht, Möglichkeit des Verfahrensbeistandes, Möglichkeit der Appellation).

²⁵ Da Anpassungen auf Gesetzesebene nötig sind.

Oft steht am Anfang einer gesamtschweizerischen Vereinheitlichung ein Vorstoss im Parlament oder eine Volksinitiative auf Teilrevision der Verfassung²⁶. Beispielsweise wurde auf Grund einer Volksinitiative der gesamtschweizerisch einheitliche Schulbeginn eingeführt (heute Artikel 62 Abs. 2 BV). Die schweizerische Demokratie stellt somit einen Mechanismus zur Verfügung, welcher in sensiblen Bereichen die Schaffung neuer Bundeskompetenzen herbeizuführen vermag.

Die Schweiz versucht, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen ihres föderalistischen Staatsaufbaus mit einem dichten Netz von gegenseitigen, institutionalisierten oder nicht institutionalisierten Kontakten und Eingreifsmöglichkeiten umzusetzen (vgl. unten). Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kantonen und dem Bund sowie zwischen den Kantonen untereinander erfolgt sowohl auf freiwilliger Basis als auch aufgrund besonderer Normen des Bundesrechts. Aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts²⁷ (vgl. unten) besteht eine klare Regel zur Lösung von Normenkollisionen. Es ist zu beachten, dass in der Schweiz für alle Kantone dieselben Regeln gelten und somit keine Sonderstatute für einzelne Kantone bestehen (kein asymmetrischer Föderalismus).

Abschliessend sei festgehalten, dass der schweizerische Föderalismus gewichtige Vorteile bietet. Der Föderalismus fördert den Wettbewerb unter den Kantonen. Für die Wohnsitzwahl spielen Steuerbelastung, Infrastruktur und Umfang an öffentlichen Leistungen eines Kantons eine wesentliche Rolle. Dies führt zu einer Anhebung des Niveaus und zu einer gewissen Angleichung der Rechtssetzung und Praxis in den Kantonen. Des weiteren kann die Zuweisung der Zuständigkeit an die unteren Staatsebenen zu einem besseren Grundrechtsschutz führen, da pragmatische und neue Ideen oft einfacher und rascher umsetzbar sind. So entstand beispielsweise sehr bald eine "unité de doctrine", dass "illegale" Kinder (d.h. Kinder ohne gültigen Aufenthaltsausweis) schnell einzuschulen sind. Des weiteren können lokale Verhältnisse und Bedürfnisse besser berücksichtigt werden. Eine international angelegte Studie hat zudem bewiesen, dass entgegen den Annahmen der Langsamkeit und Innovationsschwächen schweizerischer Politik die "Performance" der schweizerischen Wirtschafts- und Sozialpolitik überdurchschnittlich gut ausfällt.²⁸

2. Die Stellung der Gemeinden

Die Gemeinden sind die unterste Staatsebene der Schweiz. Sie sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und einer gewissen Autonomie (sog. Gemeindeautonomie). Die von ihnen wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben wurden ihnen entweder vom Kanton übertragen oder sind, soweit der Bund und der Kanton im betreffenden Bereich nicht ausschliesslich zuständig ist, selbstgewählt. Sie stehen unter der Aufsicht des Kantons, der Bund hat somit keinerlei rechtliche Handhabe, direkt auf die Politik und die Rechtssetzung der Gemeinden Einfluss zu nehmen. Es ist zu beachten, dass in den meisten von der Kinderrechtekonvention angesprochenen Themenbereichen die Kantone zumindest die Grundsatzgesetzgebung

²⁶ 100'000 Stimmberechtigte können eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen (Artikel 139 BV).

²⁷ Nach schweizerischer Auffassung wird auch das Völkerrecht zum Bundesrecht gezählt.

²⁸ Linder Wolf, Schweizerische Demokratie, Bern/Stuttgart/Wien 1999, 320 f.

erlassen. In der Folge wird daher der Schwerpunkt auf das Verhältnis Bund-Kantone gelegt.

Trotzdem seien kurz einige Bemerkungen zum Verhältnis Bund-Gemeinde angebracht: Auch bezüglich der Implementierung der Kinderrechtekonvention auf Gemeindeebene spielen Kooperation und Koordination zwischen allen drei Staats-ebenen eine zentrale Rolle. Des weiteren kann der Bund die Zahlung von Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden von Eigenleistungen der unteren Staatsebenen abhängig machen. Schliesslich stehen die nachfolgend beschriebenen Rechtsmittel auch gegen Rechtserlasse und Rechtsakte der Gemeinden zur Verfügung.

3. Sicherstellung der Respektierung der Kinderrechtekonvention auf unterer Staatsebene (Frage 4 des Ausschusses)

Die Respektierung der Kinderrechtekonvention und anderer völkerrechtlicher Verträge auf unterer Staatsebene setzt voraus, dass die Kantone den Inhalt und die Pflichten des völkerrechtlichen Vertrag kennen. Der Bund informiert die Kantone daher rechtzeitig und umfassend über aussenpolitische Vorhaben, welche die Zuständigkeiten oder wesentliche Interessen der Kantone berühren, und bezieht sie in das Entscheidverfahren ein (Artikel 45 Bundesverfassung und Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes). Mit ihrem Inkrafttreten werden die ratifizierten völkerrechtlichen Abkommen in der Systematischen (Gesetzes-)Sammlung (SR) publiziert.

Des weiteren muss die Implementierung der völkerrechtlichen Bestimmungen auf unterer Staatsebene sichergestellt werden. Dies wird in der Schweiz einerseits dadurch erreicht, dass die völkerrechtlichen Bestimmungen automatisch Teil des nationalen Rechts werden: Die Schweiz folgt dem System des Monismus. Das Völkerrecht gilt damit ab Inkrafttreten des Vertrages automatisch auch innerstaatlich. Es wird sofort Teil der nationalen Rechtsordnung, ein Transformationsgesetz ist nicht nötig. Die Kantone und Gemeinden sind damit verpflichtet, das Völkerrecht direkt, ohne weitere Umsetzungsmassnahmen, anzuwenden.

Trotz Anerkennung des Prinzips der automatischen Geltung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht bedürfen programmatische völkerrechtliche Normen, sog. non-self-executing Normen, einer innerstaatlichen Umsetzung. Hier sind die Kantone aufgrund des Bundesrechts verpflichtet, die "erforderlichen Anpassungen" des innerstaatlichen Rechts "rechtzeitig vorzunehmen" (Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone bei der Aussenpolitik des Bundes²⁹).

Die Geltung der dreistufigen Verantwortung für die Menschenrechte wird auch durch Artikel 35 Abs. 2 Bundesverfassung hervorgehoben, wonach jeder, der staatliche Aufgaben wahrzunehmen hat, an die Grundrechte gebunden und verpflichtet ist, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Des weiteren sind die schon oben angesprochenen Vorrangregeln zu berücksichtigen, wonach Bundesrecht – wozu auch das Völkerrecht gehört – im Widerspruch stehendes kantonales und kommunales Recht bricht.

²⁹ SR 138.1.

Schliesslich bricht Völkerrecht bei Vorliegen eines Widerspruches in aller Regel Bundesrecht³⁰.

Abschliessend wird nachfolgend aufgezeigt, welche Möglichkeiten der Bund besitzt, wenn ein Kanton ausnahmsweise seine Pflicht zur Implementierung des Völkerrechts missachtet.

Bei self-executing Bestimmungen können die betroffenen Parteien den Rechtsweg beschreiten und das Bundesgericht mittels staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung von Völkerrecht anrufen (Artikel 84 Abs. 1 lit. c Bundesrechtspflegegesetz). Als Beispiel sei der Entscheid BGE 124 III 90 genannt, in welchem das Bundesgericht Kindern direkt gestützt auf Artikel 12 KRK ein Anhörungsrecht im Scheidungsverfahren der Eltern zusprach. Der Entscheid bewirkte, dass die kantonalen Gerichte in problematischen Scheidungsfällen die Kinder – direkt gestützt auf Artikel 12 KRK – anhörten. Schliesslich führte der Bundesgerichtsentscheid zu einer Regelung des Anhörungsrechts im Zivilgesetzbuch (Artikel 144 für das Scheidungsverfahren und Artikel 314 Abs. 1 ZGB für das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde). In der Zwischenzeit hat sich das Bundesgericht zum Anhörungsrecht des Kindes im Rahmen des Eheschutzverfahrens geäussert.³¹

Setzt der Kanton eine nicht direkt anwendbare Bestimmung ("non-self-executing") nicht um, so sind die Handlungsmöglichkeiten des Bundes aufgrund des bundesstaatlichen Aufbaus der Schweiz eng begrenzt: Nicht direkt anwendbare Bestimmungen der Kinderrechtekonvention bedürfen der Umsetzung in einem Gesetz. Unterlässt die kantonale Behörde aber eine Umsetzung, so stehen dem Bund grundsätzlich die Instrumente der Bundesaufsicht nach Artikel 49 Abs. 2 der Bundesverfassung zur Verfügung³². Die Bundesaufsicht schliesst auch die Möglichkeit ein, das Bundesgericht anzurufen. Dieses kann allerdings aufgrund des Gewaltenteilungsprinzipes bei nicht direkt anwendbaren Bestimmungen nicht selbst eine der KRK entsprechende Regelung aufstellen. Es kann in solchen Fällen jedoch ausdrücklich feststellen, dass eine Verletzung des völkerrechtlichen Vertrages vorliegt und der Gesetzgeber tätig werden muss. Zu erwähnen ist, dass der Bund seine Instrumente der Bundesaufsicht nur mit grosser Zurückhaltung wahrnimmt und primär auf informelle Instrumente sowie auf Information und Persuasion setzt.

Zu den Mechanismen zur Sicherstellung der Umsetzung der Kinderrechtekonvention im Bereich der Kinderpolitik, vgl. anschliessend.

³⁰ Die einzige Ausnahme, wonach ein Bundesgesetz bei Vorliegen der Voraussetzungen der sog. Schubertpraxis (BGE 99 Ib 39) dem Völkerrecht vorgeht, wird im Geltungsbereich der Kinderrechtekonvention kaum eine Rolle spielen.

³¹ Entscheide 5P.140/2001 und 5P.290/2001 (eine Verletzung des Anhörungsrechtes wurde in beiden Fällen verneint). Weitere Beispiele: Die Asylrekurskommission als oberstes Gericht in Asylsachen hat mit Entscheid vom 31. Juli 1998 in Sachen S.K., Sri Lanka, entschieden, dass aufgrund von Artikel 3 und 22 der Kinderrechtekonvention dem unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ein Beistand oder eine rechtskundige Person beigeordnet werden muss. Geschieht dies nicht, so hebt die Asylrekurskommission gemäss ständiger Praxis, unabhängig der materiellen Begründetheit des Asylgesuches, den Asylentscheid auf. Des weiteren hat das Bundesgericht im Entscheid 1P.460/2001 entscheiden, dass das volljährige Adoptivkind – unter anderem gestützt auf Artikel 7 Abs. 1 KRK ein unabdingbares Recht auf Kenntnis seiner leiblichen Mutter hat.

³² In Frage kommen insbesondere Kreisschreiben, Mahnung, Weisung im Einzelfall.

4. Koordination und Kooperation zwischen den Staatsebenen (Frage 3a des Ausschusses)

Das schweizerische Staatssystem zeichnet sich durch ein dichtes "Netzwerk", das heisst durch eine Vielzahl von institutionalisierten und nichtinstitutionalisierten Beziehungen auf vertikaler und horizontaler Ebene, aus. Nachfolgend soll darauf im Einzelnen eingegangen werden, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit zwischen der ausschliesslichen Zuständigkeit des Bundes und den übrigen Fällen sowie zwischen Kinderpolitik und Kinderrechten unterschieden wird.

a. ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit zur Implementierung der Kinderrechtekonvention kann auf Bundesebene bei verschiedenen Departementen bzw. Ämtern liegen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben sich die Departemente und Ämter gegenseitig zu konsultieren (sog. Ämterkonsultation). Die konsultierten Ämter können Einspruch gegen einen bestimmten Gesetzgebungsentwurf erheben (sog. Mitberichtsverfahren), worauf der Bundesrat als Kollegialbehörde über das weitere Vorgehen entscheiden muss. So kann ein möglichst einheitliches Vorgehen der verschiedenen Ämter bei der Implementierung der Kinderrechtekonvention sichergestellt werden. Zudem hat der Bundesrat mit Beschluss vom 15. Oktober 1997 festgelegt, dass das Departement des Innern zuständig für die Koordinierung der Implementierung der Kinderrechtekonvention ist. Das Departement hat speziell für diese Aufgabe eine 50-Prozent-Stelle geschaffen.

Die Kantone werden in den Willensbildungsprozess des Bundes einbezogen, wenn ihre Interessen betroffen sind (Artikel 45 BV). Beim Gesetzgebungsverfahren geschieht dies im Rahmen einer formellen Konsultation (Vernehmlassungsverfahren).³³

Für die Kinderpolitik ist das Departement des Innern zuständig. Zu den Kantonen und den Direktorenkonferenzen bestehen enge institutionalisierte und nicht institutionalisierte Kontakte (s. anschliessend).

b. Gemeinsame Zuständigkeit der Kantone und des Bundes oder ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone

Im Anwendungsbereich der Kinderrechtekonvention fallen mehrere Themenbereiche in die Zuständigkeit der Kantone. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Strafvollzug, Bildung, gewisse Teile der Gesundheitspolitik, Förderung der Kultur und verschiedene Bereiche der Sozialpolitik.

Für die Koordination und die Kooperation auf horizontaler Ebene spielen die Direktoren- und Beamtenkonferenzen eine zentrale Rolle. Oberste Konferenz ist die Konferenz der Kantonsregierungen, welche koordinierende Kompetenzen besitzt. Daneben existieren zahlreiche fachlich spezialisierte Direktoren- und Beamtenkonferenzen, so die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (im Folgenden EDK), die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (im Folgenden SODK), die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden sowie die 1994 neu geschaffene Konferenz der kantonalen

³³ Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 17. Juni 1991 (Artikel 1), SR 172.062.

Beauftragten für Jugendförderung. Des weiteren bestehen regionale Direktorenkonferenzen.³⁴

In den Direktorenkonferenzen sind die 26 kantonalen Regierungsmitglieder des jeweiligen Fachgebietes vertreten. Die Konferenzen verfügen mehrheitlich über eigene, ständige Sekretariate. Die Aufgaben der Konferenzen sind Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, Koordination einer gesamtschweizerisch einheitlichen Politik in den jeweiligen Fachgebieten und der ständige Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kantonen.

Die Konferenzen führen regelmässige Treffen der kantonalen Fachdirektoren durch. Diese dienen einem gesamtschweizerischen Diskurs und der Verabschiedung gemeinsamer Ziele und Leitlinien. So hat die EDK beispielsweise 1997 Thesen zur materiellen Harmonisierung der Stipendienordnung erlassen. Daneben greifen die Konferenzen oft zum Mittel der Empfehlung oder Erklärung. Die EDK beispielsweise hat eine Vielzahl solcher Empfehlungen erlassen, um die "Förderung des Bildungswesens und die Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts" zu erreichen (vgl. die beachtliche Liste der Empfehlungen unter [www.edk.ch → documents juridiques → recommandations](http://www.edk.ch/documents/juridiques/recommandations)). Rechtlich stützen sich die Empfehlungen der EDK auf das Schulkonkordat von 1970 ab – in letzterem verpflichteten sich die Kantone in rechtlich verbindlicher Weise zur Zusammenarbeit – und sie haben einen grossen Einfluss auf die Praxis und Rechtssetzung in den Kantonen. Als weiteres Beispiel der grossen Wirkung der Empfehlungen sei das Vorgehen der SODK nach dem Erlass des OECD-Berichts betreffend der Sozialhilfe in der Schweiz und Kanada zu nennen: Sie erliess Empfehlungen an die Kantone und führte anschliessend eine Umfrage bei den Kantonen durch, worin letztere über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht erstatten mussten. Demnächst soll ein weiteres follow-up-Verfahren derselben Empfehlung stattfinden.

Daneben übernehmen die grösseren Direktorenkonferenzen wichtige Aufgaben in der Forschung und erlassen gemeinsame Entwicklungs- und Perspektivenstudien. Die Konferenzen sind zudem wichtige Ansprechpartner des Bundes und fördern so den vertikalen Dialog.

Eine wichtige Möglichkeit rechtlich verbindlicher Koordination und Kooperation auf horizontaler Ebene ist der Abschluss von Konkordaten. Dabei handelt kann es sich um unmittelbar rechtssetzende Verträge zwischen den Kantonen (z.B. das Schulkonkordat von 1970³⁵) oder um rechtsgeschäftliche Verträge handeln (z.B. die Vereinbarung über den Schulbesuch von Kindern in Grenzgemeindem im Nachbarkanton).

Im Bereich der vertikalen Zusammenarbeit ist nebst der erwähnten Zusammenarbeit des Bundes mit den Direktorenkonferenzen der Föderalistische Dialog zu nennen. Dieser findet zwischen dem Bundesrat und Vertretern der Kantonsregierungen statt und beinhaltet ausgewählte Themen der Zusammenarbeit Bund-Kantone. Ein weiteres Beispiel der institutionalisierten vertikalen Zusammenarbeit ist die tripartite Agglomerationskonferenz. Eine Konzertierung ermöglicht ferner der neu geschaffene eidgenössische Dienst für Jugendfragen und die Eidgenössische Jugendkommission, ein beratendes, unabhängiges Expertengremium. Des weiteren finden zahlreiche weitere institutionalisierte und nicht institutionalisierte Kontakte zwischen Bund und Kantonen statt. Im Rahmen des vorliegenden Staatenberichtsverfahren fand beispielsweise eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und

³⁴ Im Bereich der Bildung beispielsweise deren vier.

³⁵ Es regelt das Schuleintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht, die Zahl der jährlichen Schulwochen, die Dauer der Ausbildung bis zur Maturität und den Schuljahresbeginn.

Direktorenkonferenzen statt. Dieses Jahr wird zudem die erste nationale Menschenrechtskonferenz durchgeführt, welche ein Diskussionsforum aller im Menschenrechtsbereich tätigen, staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sein soll.

Im Bereich der Rechtssetzung ist eine vertikale Kooperation und Koordination vor allem dann geboten, wenn die bundesrechtliche Kompetenzausscheidung zu keinen klaren Kompetenzausscheidungen führt. Diesfalls gilt eine Pflicht zur Zusammenarbeit (sog. Prinzip der Bundestreue, Artikel 44 BV). Es handelt sich hierbei um eine modifizierte Anwendung des Prinzipes von Treu und Glauben, wobei das Prinzip der Bundestreue primär als eine politische Verhaltensmaxime zu verstehen ist.³⁶

5. Rechtliche Kontrolle der Implementierung

a. Das schweizerische Rechtsmittelsystem

Um die Möglichkeiten der rechtlichen Kontrolle der Implementierung der Kinderrechtekonvention in der Schweiz aufzuzeigen zu können, muss kurz das schweizerische Rechtsmittelsystem umrissen werden. Dieses zeichnet sich durch eine Dreiteilung in die Rechtsgebiete Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht aus. Jedes dieser Rechtsgebiete kennt eigene Rechtsmittel und ein eigenes Verfahren. In allen drei Rechtsgebieten gilt jedoch - abgesehen von wenigen Ausnahmen³⁷ - das Prinzip des dreistufigen Instanzenzuges. Im Anwendungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein Weiterzug an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich. In der Regel³⁸ finden sich die zwei ersten Instanzen auf kantonaler Ebene, wobei als zweite Instanz das Obergericht als kantonal einzige Instanz entscheidet und so eine innerkantonale Vereinheitlichung herbeizuführen vermag.³⁹ Oberste schweizerische Instanz ist grundsätzlich das Bundesgericht, je nach Rüge ist vor Bundesgericht jedoch das jeweilige Hauptrechtsmittel oder das "ausserordentliche" Rechtsmittel der Staatsrechtlichen Beschwerde zu ergreifen ("Teilung des Rechtsweges"). Die Abgrenzung dieser beiden Rechtsmittel ist relativ kompliziert, daher werden im Folgenden nur die wichtigsten Regeln erklärt: Das ordentliche Rechtsmittel (zivilrechtliche Berufung, strafrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde) kann ergriffen werden, wenn eine Verletzung des Bundesrechts geltend gemacht wird. Da in der Schweiz das Völkerrecht als Teil des Bundesrechts gilt, kann auch direkt die Verletzung der Kinderrechtekonvention gerügt werden, sofern die Norm als self-executing anzusehen ist. Eine Norm sehen die Gericht dann als self-executing an, wenn sie die Rechtsstellung des Einzelnen regeln will und genügend genau umschrieben ist, um direkt auf einen Einzelfall angewandt zu werden. Für die zivilrechtliche Berufung und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gelten einige weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen (Zivilrecht: nicht-vermögensrechtliche Streitigkeit oder Minimalstreitwert⁴⁰, Verwaltungsrecht: kein Ausschluss durch Ausnahmekatalog).

³⁶ Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, N 1105 ff.

³⁷ Insbesondere die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgericht in gewissen Strafsachen und der zweistufige Rechtsmittelweg bei verwaltungsrechtlichen Verfügungen durch die Bundesbehörden.

³⁸ Verfügt eine eidgenössische Behörde, so bleibt auch das Rechtsmittelverfahren auf eidgenössischer Ebene.

³⁹ Mehrere kleinere Kantone besitzen zudem nur ein Gericht erster Instanz.

⁴⁰ Liegt der Streitwert unter dem Minimalstreitwert, so kann Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden.

Die Staatsrechtliche Beschwerde ist in der Regel zu ergreifen, wenn eine Verletzung der Grundrechte geltend gemacht wird. Des weiteren ist die Staatsrechtliche Beschwerde subsidiäres Rechtsmittel und findet somit insbesonderen dann Anwendung, wenn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde durch Ausnahmekatalog ausgeschlossen wurde. Eine Ausnahme von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gibt es oft bei politischen Fragen oder wenn besondere örtliche Kenntnisse erforderlich sind, im Anwendungsbereich der Kinderrechtekonvention somit im Ausländer- und Asylrecht, Bürgerrecht und bei Prüfungen im Bereich der Bildung. Mit Staatsrechtlicher Beschwerde kann – nebst der Rüge der Grundrechtsverletzung – die Verletzung von Völkerrecht und Konkordaten gerügt werden (sog. beschränkte Kognition). Die völkerrechtliche Bestimmung muss aber auch hier self-executing Charakter haben. Das Bundesgericht kann den Rechtsakt aufheben bzw. den Rechtsverliss im Einzelfall als nicht anwendbar erklären (sog. derogatorische Kraft des Bundesrechts).

Im Asylrecht entscheidet die Schweizerische Asylrealkommission als verwaltungsunabhängiges Gericht letztinstanzlich.

Es kann somit festgestellt werden, dass das Bundesgericht bzw. die Asylrealkommission in vielen von der Kinderrechtekonvention angesprochenen Themenbereichen die Möglichkeit hat, eine einheitliche Rechtspraxis sicherzustellen und einen wichtigen Beitrag zur Implementierung der Kinderrechtekonvention zu leisten: die Kinderrechtekonvention wird – als in der Schweiz weithin bekannter völkerrechtlicher Vertrag – oft vorgebracht, womit das Bundesgericht und die Asylrealkommission schon häufig die Gelegenheit hatten, die Konformität des kantonalen und kommunalen Rechts mit der Kinderrechtekonvention zu überprüfen. Eine eigentliche Verfassungsgerichtsbarkeit besitzt die Schweiz jedoch nicht. Dies hat namentlich zur Folge, dass bei "non-self-executing" Bestimmungen, welche aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzaufteilung von den unteren Staatsebenen umzusetzen sind, in der Regel nur die Rüge der Grundrechtsverletzung oder der Verletzung von Völkerrecht im Rahmen der Staatsrechtlichen Beschwerde (Willkürbeschwerde) vorgebracht werden kann. Ebenfalls nur mittels der Willkürbeschwerde kann schliesslich die ungleiche Situation in verschiedenen Kantonen gerügt werden.

Mit der Justizreform⁴¹ soll das Rechtsmittelverfahren der Schweiz vereinfacht werden. In den drei Rechtsgebieten wird die "Teilung des Rechtsweges" aufgehoben und je eine Einheitsbeschwerde eingeführt. Des weiteren werden generell Minimalvoraussetzungen für den Weiterzug an das Bundesgericht festgesetzt. Grundsätzliche Streitfragen hingegen bleiben weiterhin unabhängig vom Streitwert ans Bundesgericht weiterziehbar. Damit bei kantonalen Entscheiden auch fortan ein Weiterzug an eine eidgenössische Rechtsmittelinstanz möglich bleibt, werden drei neue Gerichte geschaffen (Bundeszivilgericht, Bundesstrafgericht, Verwaltungsgericht), welche als Vorinstanz des Bundesgerichts oder als letzte Instanz amten werden.

b. Ombudsarbeit und Beratungsgremien

Um den besonderen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, hat der Bundesrat in seinem Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz" von 1995 die Einsetzung von Ombudspersonen empfohlen. Dabei kam er zum Schluss, dass die Einsetzung von kantonalen Ombudspersonen besonders empfehlenswert sei, da sie nahe am

⁴¹ Am 23. März 2000 von Volk und Ständen verabschiedet. Da die Justizreform aber noch der Umsetzung im Gesetz bedarf, ist sie noch nicht in Kraft getreten.

Tatgeschehen sind und so im Einzelfall besser intervenieren können.⁴² In einigen Kantonen sind in der Zwischenzeit Kinderdelegierte oder Ombudspersonen, ernannt worden (z.B. Zürich, Basel Stadt und Basel Land, Waadt, Wallis, Tessin). Die Ombudspersonen übernehmen in der Regel Mediationsaufgaben. Die Aufgaben der Kinderdelegierten sind vielfältig und unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. In der Regel sind die Delegierten aber im Bereich der Prävention und der Information aktiv und übernehmen politische Aufgaben, so beispielsweise die Einreichung von Initiativen oder die Durchführung von Projekten mit Kindern. In den Städten Lausanne, Luzern, Zürich, Bern und Winterthur wurden städtische Ombudspersonen ernannt. Viele Kantone haben zudem Beratungsgremien (Kinderschutzgruppen, Kinderschutzkommision und interdisziplinäre Begleitgruppen) für Kinderschutzfälle gebildet (z.B. Waadt, Freiburg, Jura, Genf, Bern, Thurgau). In den Kantonen Aargau, Solothurn, Zug und Schwyz bestehen Projekte zur Schaffung von ähnlichen Instanzen.

Auf Bundesebene wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, in welchen die Schaffung einer eidgenössischen Ombudsstelle gefordert wurde.⁴³ Momentan laufen verwaltungsinterne Abklärungen darüber, wie diesem Anliegen am besten Rechnung getragen werden könnte.

c. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Grundsätzlich liegt der Vollzug des Bundesrechts – und somit auch die Regelung des unterinstanzlichen Rechtsmittelverfahrens – in der Zuständigkeit der Kantone (Vollzugsföderalismus). Im Zivil- und Strafrecht finden sich aber einige grundlegende verfahrensrechtliche Bestimmungen im Bundesrecht: Im Zivilrecht gilt dies insbesondere für die verfahrensrechtliche Stellung des Kindes im Scheidungs- und Vormundschaftsrecht. Im Strafrecht finden sich insbesondere einzelne Bestimmungen über die Untersuchung und der gesamte Bereich des Opferrechts (Opferhilfegesetz) im Bundesrecht. Damit ist in diesen Bereichen die Ergreifung des Hauptrechtsmittels (zivilrechtliche Berufung, strafrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde) möglich.

Das Zivilgesetzbuch enthält mehrere Verfahrensbestimmungen, welche der Maxime des Kindeswohls besonders Rechnung tragen: Obwohl im Bereich des Zivilrechtes grundsätzlich die Verhandlungsmaxime gilt, gelangt in kindesrechtlichen Belangen die Offizial- und Untersuchungsmaxime zur Anwendung.⁴⁴ Aufgrund des Zivilgesetzbuches und Artikel 12 KRK ist das Kind zudem anzuhören, selbst wenn es nicht Partei ist. Im Scheidungsverfahren besteht des weiteren die Möglichkeit, dem Kind einen Beistand beizutragen, welcher auch ein Rechtsmittel einlegen kann. Einzelne kantonale Einführungsgesetze zum neuen Scheidungsrecht (z.B. Kanton Bern) sehen vor, dass das Kind in den Kinderbelangen selbständig ein Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil seiner Eltern ergreifen kann.

Die politische Kontrolle erfolgt durch zahlreiche parlamentarische Anfragen auf Bundes- und Kantonsebene. Des weiteren wird auf die einleitenden Bemerkungen zum schweizerischen Föderalismus und auf die obigen Ausführungen zur Kooperation und Koordination verwiesen.

⁴² Bericht "Kindesmisshandlung in der Schweiz", Stellungnahmen des Bundesrates, S. 175.

⁴³ Z.B. Parlamentarische Initiative Fankhauser: Eidgenössische Ombudsstelle für Menschenrechte (98.445), Motion Zisyadis: Dringende Einführung einer eidgenössischen Ombudsstelle (01.3492)

⁴⁴ Die urteilende Instanz hat somit den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

6. Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Ebenen, Vorgehen bei sich widersprechenden Regelungen oder Politiken auf verschiedenen Ebenen (Frage 5 des Ausschusses)

Der Ausschuss erkundigt sich in seinem Themenkatalog danach, wie die Schweiz bei Überschneidungen und doppelten Kompetenzen, Widersprüchen bei Politiken oder Unterschieden in der Implementierung auf den verschiedenen Staatsebenen vorgehe.

Die Schweiz versucht die Kompetenzen der verschiedenen Staatsebenen möglichst klar zu regeln. Im Verhältnis Kanton – Bund gilt wie ausgeführt das Prinzip, dass der Bund nur bei einer ausdrücklichen Ermächtigung in der Bundesverfassung zuständig ist ("Prinzip der Einzelenumeration", Verfassungsvorbehalt). Auch die meisten⁴⁵ Kantonsverfassungen enthalten einen deklarativen Katalog der eigenen Aufgaben. Im Verhältnis Kanton-Gemeinde muss die Gemeinde einerseits diejenigen Aufgaben wahrnehmen, welche ihr übertragen wurden. Andererseits kann sie aber auch selbstgewährte Aufgaben wahrnehmen, dies aber nur, soweit nicht Bund, Kantone oder andere Organisationen dafür ausschliesslich zuständig sind.⁴⁶

Wird eine Aufgabe nicht in die alleinige Kompetenz einer Staatsebene übertragen, so erlässt die übergeordnete Staatsebene in der Regel ein Rahmengesetz und die nachfolgende Staatsebene die Ausführungsbestimmungen. Das Rahmengesetz enthält die Grundsätze sowie diejenigen Themen, welche einer einheitlichen Regelung bedürfen. Eine solche Aufgabenteilung besteht beispielsweise zwischen den Kantonen und den Gemeinden im Bereich der Bildung⁴⁷. Teilweise wird der übergeordneten Staatsebene auch eine Förderungskompetenz eingeräumt, so beispielsweise dem Bund für das Stipendienwesen (Artikel 66 BV).

Im Folgenden wird in Beantwortung der Frage des Ausschusses aufgezeigt, wie bei geteilter Zuständigkeit die Normen der beiden Staatsebenen zueinander stehen. Ein Konflikt zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht wird im Sinne des Vorranges des Bundesrechts gelöst, das heisst dem Bundesrecht kommt derogatorische Kraft zu. Dies ist ein Anwendungsfall der allgemeinen Kollisionsregel, wonach die übergeordnete Rechtsnorm Vorrang vor einer niederen Rechtsnorm geniesst. Sie gilt grundsätzlich auch gegenüber der Gemeinde, wobei hier zusätzlich das Prinzip der Gemeindeautonomie zu berücksichtigen ist: Überschreitet ein Kanton seine Kontrollbefugnisse über eine Gemeinde, indem er Aufgaben wahrnimmt, welche der Gemeinde im kantonalen oder eidgenössischen Recht übertragen wurde, so kann die Gemeinde eine sog. Gemeindeautonomiebeschwerde erheben. Bei Konflikten zwischen dem kantonalen und eidgenössischen Recht besteht ebenfalls die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben (Staatsrechtliche Beschwerde).

Im Bereich der Kinderpolitik sind allfällige Widersprüche zwischen den Politiken verschiedener Staatsebenen mittels Kooperation und Koordination (vgl. oben) zu beseitigen.

⁴⁵ Einzig der Kanton Tessin hat auf einen solchen Aufgabenkatalog verzichtet.

⁴⁶ Nuspliger, Bernisches Staatsrecht, S. 36.

⁴⁷ In einigen kleineren Kantonen (z.B. Basel Stadt) ist ausschliesslich der Kanton für das Bildungswesen zuständig.

7. Die Datenerhebung betreffend Personen unter 18 Jahren in der Schweiz

Im heutigen Zeitpunkt präsentiert sich das schweizerische System der Datenerhebung wie folgt: Das Bundesamt für Statistik ist beauftragt, regelmässig die demographischen Daten der Schweiz zu erheben. Nebst den üblichen Datenerhebungsmethoden wird zu diesem Zweck alle zehn Jahre eine umfassende "Volkszählung"⁴⁸ durchgeführt. Des weiteren erhebt das Bundesamt für Statistik insbesondere Daten im Bereich Schule und Kriminalität. Daten zu besonderen Themen können von den fachlich zuständigen Bundesbehörden oder von den Kantonen und Gemeinden erhoben werden. So finden sich beispielsweise im Lagebericht 2000 des Bundesamtes für Polizei Angaben zur Pädophilie in der Schweiz. Als eines von zahlreichen kantonalen Beispielen sei der Kanton Waadt genannt, wo im Jahr 2001 eine umfassende kantonale Erhebung zum Thema Kindesmisshandlungen⁴⁹ publiziert wurde. Des weiteren existieren nicht-amtliche Erhebungen wie beispielsweise das Schweizerische Haushaltspanel (SHP). Weitere Untersuchungen werden von den Nationalen Forschungsprogrammen zu verschiedenen Themen durchgeführt⁵⁰.

Im Jahr 1999 wurde vom Bundesamt für Kultur eine Studie über den Stand der Jugendforschung in der Schweiz veröffentlicht, welche unter anderem einen Überblick über die beachtliche Zahl laufender Projekte gab (z.B. an Universitäten).

Zu einer Optimierung der schweizerischen Datenerhebung betreffend Minderjährigen wird voraussichtlich das Nationale Forschungsprogramm (NFP) Nr. 52 zum Thema Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel, welches am 1. April 2003 seine Forschungstätigkeit aufnimmt, führen. Das erste Modul dieses fünfjährigen Forschungsprogramms wird sich mit der Datenerhebung befassen, wobei diesem Modul ein Betrag von zirka 3,6 Mio. Fr. zur Verfügung steht (dies entspricht 30 % der gesamten Mittel des NFP). Gemäss dem nun vorliegenden Ausführungsplan zum Forschungsprogramm soll im Zuge der durchzuführenden Arbeiten geprüft werden, ob die Daten der amtlichen Statistiken hinreichende Erkenntnisse liefern können (Bestandesaufnahme). In einem zweiten Schritt wird zu klären sein, wie erkannte Defizite behoben werden können. In Frage kommen hierbei der Bezug nicht-amtlicher Erhebungen, eigene empirische Forschungstätigkeit des Nationalen Forschungsprogramms oder konkrete Handlungsempfehlungen an die Adresse der amtlichen Statistik. Eine weitere Priorität räumt der Ausführungsplan einer systematischen Zusammenstellung der schweizerischen Datenquellen zu Kindern und Jugendlichen (z.B. ein Atlas) und dem anschliessenden internationalen Vergleich, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, ein. Des weiteren hat sich das Forschungsprogramm zum Ziel gesetzt, bei eigenen statistischen Erhebungen nebst Expertenbefragungen auch die Perspektive des Kindes und des Jugendlichen, somit die direkte Befragung der Betroffenen, miteinzubeziehen. Es ist daher denkbar, dass im Rahmen des Forschungsprogrammes auch me-

⁴⁸ Sämtlichen in der Schweiz ansässigen Personen wird jeweils ein Fragebogen zum Haushalt (z.B. Grösse des Haushalts) und ein Fragebogen zur Person (z.B. Alter, Zivilstand, Stellung im Haushalt, Anzahl Kinder, Religion, Arbeitsort und Transportmittel dorthin) zugestellt (Volkszählung 2000). In der Volkszählung 2000 musste in weniger als 1 % der Fälle der Fragebogen im Sinne einer Ersatzvornahme von der Wohnsitzgemeinde ausgefüllt werden.

⁴⁹ Während drei Monaten hatten sämtliche im Kindesrecht tätigen Stellen und Personen Fälle von vermuteten oder nachgewiesenen Kindesmisshandlungen anonymisiert zu melden. Insgesamt wurden während der Beobachtungszeit 791 verwertbare Meldungen erstattet (vgl. Hofer/Ammann/Bregnard, Maltraitance envers les enfants dans le canton de vaud, Lausanne 2001).

⁵⁰ Z.B. NFP 45 "Probleme des Sozialstaates".

thodische Fragen dieser auf Bundesebene erstmaligen direkten Befragung von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren geklärt werden.

8. Vorliegen einer nationalen Politik oder eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention

Die Schweiz verfügt heute über eine nationale Politik zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention. Im Folgenden soll kurz auf die Entwicklung der nationalen Kinderpolitik seit Ratifikation der Kinderrechtekonvention eingegangen werden: Die Vorarbeiten zur Ratifizierung der Kinderrechtekonvention (1991-1997) und die Erstellung des Staatenberichts (1998-2000) haben zu verstärkten Kontakten innerhalb der Bundesverwaltung, zwischen der Bundesverwaltung und den parlamentarischen Kommissionen, den Kantonen, den interkantonalen Direktorenkonferenzen sowie den Nichtregierungsorganisationen geführt. Bei diesen Kontakten werden stets auch die Fortschritte und Schwierigkeiten im Bereich der Kinderrechte diskutiert. Diese Vernetzung hat sich als sehr fruchtbar für die Koordination und Kooperation in der nationalen Kinder- und Jugendpolitik erwiesen.

Der Staatenbericht ist die erste systematische Gesamtschau der Lage der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz. Die NGO haben den Staatenbericht mit einer eigenen Publikation ergänzt.⁵¹ Die Redaktion des Staatenberichts ist zugleich Anlass gewesen, sich vertieft mit der sozialen und rechtlichen Lage der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz auseinander zu setzen und das bisher Geleistete in der Kinder- und Jugendpolitik vor dem Hintergrund des Übereinkommens darzustellen. Diese Grundlageninformationen dienen der Schweiz auch als Arbeitsinstrument und geben als Orientierungshilfe Impulse für die Kinder- und Jugendpolitik. Im Rahmen des Staatenberichts hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) "Elemente einer schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik" als Beitrag für eine kohärentere und koordiniertere Kinder- und Jugendpolitik erarbeitet.⁵² Auch die Eidg. Kommission für Jugendfragen (EKJ) hat mit ihrem Positionspapier "Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik" (2000)⁵³ einen Diskussionsbeitrag geleistet.

Aus dieser Situation ergibt sich, dass die Schweiz – auch wenn sie keinen nationalen Aktionsplan im eigentlichen Sinne hat – eine klare nationale Politik zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention verfolgt. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass – ergänzend zur Leitidee des Schutzes und der Fürsorge – die nationale Kinder- und Jugendpolitik zunehmend vom Gedanken der Partizipation bestimmt ist. Dazu beigetragen hat nicht zuletzt der seit 1. Januar 2000 in Kraft getretene Kinder- und Jugendartikel in Artikel 11 der Bundesverfassung.⁵⁴ Mit dieser Verfassungsbestimmung haben Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik eine Norm, welche sie

⁵¹ Kinder und Jugendliche in der Schweiz: Bericht zu ihrer Situation. UNICEF Schweiz, Pro Familia, pro juventute, Schweiz. Kinderschutzbund, Coordination suisse des droits de l'enfant, Stiftung Kinderdorf Pestalozzi (Hrsg.). Zürich 1999. ISBN 3-9521910-0-0.

⁵² Dieser Beitrag wurde dem ersten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes als Anhang beigelegt.

⁵³ http://www.kultur-schweiz.admin.ch/index_d.html => Jugendpolitik => Kommission für Jugendfragen => Publikationen EKJ.

⁵⁴ Art. 11: Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

bei allen Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet und welche mithin als oberste Maxime gilt.

Dem Bereich Mädchen wurde im Aktionsplan der Schweiz zur Gleichstellung von Frau und Mann ein Kapitel mit 25 Massnahmen gewidmet.

III. Bekanntmachung der Kinderrechtekonvention (Frage 7)

Die Bekanntmachung der Kinderrechtekonvention geschieht durch Informations-, Aufklärungs- und eigentliche Umsetzungsarbeit.

Das Departement des Innern (EDI), welches auf Bundesebene für die Koordination der Umsetzung der Kinderrechtekonvention zuständig ist, hat eigens für die Bekanntmachung und Umsetzung der Kinderrechtekonvention eine 50-Prozent-Stelle geschaffen. Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin gehören Pflege von Kontakten innerhalb der Bundesverwaltung, zu kantonalen und kommunalen Stellen, zu Forschungsinstitutionen, Nichtregierungsorganisationen und Privatpersonen, wissenschaftliche Tätigkeiten sowie das Halten von Vorträgen. Des Weiteren organisiert das EDI regelmässig Sitzungen der Bundesverwaltung mit den Nichtregierungsorganisationen.

Eine wichtige Rolle spielt auch die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen, ein aus 20 Experten bestehendes verwaltungsunabhängiges Gremium mit einem ständigen Sekretariat. Ihre Aufgabe ist die Beobachtung und Kontrolle der Entwicklung der Kinderrechte in der Schweiz. Sie erlässt Empfehlungen an die Behörden, informiert die Öffentlichkeit über die Rechte des Kindes und unterstützt das politische Engagement der Jungen. Auch der Dienst für Jugendfragen hat ähnliche Aufgaben.

Beispiel der vielfältigen Informationstätigkeit des Bundes ist das Bulletin "Familienfragen", welches eine regelmässige Berichterstattung über die Arbeiten im Zusammenhang mit der Kinderrechtekonvention sicherstellt. Seit April 2000 gibt das Departement des Innern zudem zusammen mit pro juventute die Gratiszeitschrift "Kinderpolitik aktuell – Politique de l'enfance actu" heraus (Auflage 12'000 Ex.). Des Weiteren sind die alljährlichen Aktivitäten am Tag der Rechte des Kindes zu nennen: 1999 hat das EDI für diesen Tag beispielsweise eine umfangreiche Pressemappe zusammengestellt und alljährlich wird mit der finanziellen Unterstützung des Bundes die "Konferenz der Kinder" durchgeführt. Schliesslich werden in den Schulen Referate gehalten und Workshops durchgeführt.

Ein weiteres wichtiges Mittel des Bundes zur Bekanntmachung der Kinderrechtekonvention sind die interdisziplinären Weiterbildungen für Fachleute aller Bereiche. Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen organisiert beispielsweise alljährlich die Jugendseminare ("seminaires de la jeunesse") von Biel, ein wichtiges Forum für den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Fachspezialisten. Im Anschluss an die Tagung wird ein Bericht zum jeweiligen Thema veröffentlicht, welcher breit gestreut wird.⁵⁵ Der Bericht zum Seminar Partizipation des Jahres 2000 beispielsweise wird noch heute oft bestellt, sei dies als Hilfe bei der Umsetzung von Projekten zur Patizipation oder für den Schulunterricht.

⁵⁵ Der Bericht zum Thema Partizipation findet sich unter http://www.kulturschweiz.admin.ch/kultges/files/vera_f.pdf.

Auch das Departement des Innern führt regelmässig Weiterbildungen durch. Im Februar 1999 beispielsweise organisierte es zusammen mit unicef Schweiz eine Tagung zum Thema Ombudsarbeit für Kinder. Zwischen Januar und März 2000 führte es zusammen mit der Universität Bern zwei interdisziplinäre Weiterbildungen zu den Rechten des Kindes durch (5 bzw. 8 Kurstage). Im März 2002 schliesslich organisierte das EDI mit der Universität Freiburg und dem Schweizerischen Kinderschutzbund das Symposium "Blickpunkt Kindeswohl – Le bien de l'enfant en perspektive" durch.

Schliesslich werden Projekte von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung zur Bekanntmachung der Kinderrechte vom Bund finanziell unterstützt, so beispielsweise das vierteljährlich erscheinende "Schweizer Bulletin der Kinderrechte/Bulletin suisse des droits de l'enfant". Aufgrund des Bundesgesetzes über die ausserschulische Jugendarbeit steht dem Bund zudem ein jährlicher Kredit von ca. 6,5 Mio Fr. zur Unterstützung von ausserschulischen Aktivitäten zur Verfügung. Mit diesen Geldern wurden beispielsweise Informationskampagnen zur Bekanntmachung des internationalen Tag des Kindes, des Jugendurlaubs, zur Sensibilisierung zum Thema der Gleichstellung sowie der Gewalt durchgeführt.

Auch auf kantonaler und kommunaler Ebene laufen vielfältige Aktivitäten zur Bekanntmachung der Kinderrechtekonvention. Nachfolgend seien – im Sinne einer beispielhaften Aufzählung – einige dieser Aktivitäten genannt.

Viele Kantone haben Weiterbildungen mit den im Bereich der Kinderrechte tätigen Personen durchgeführt: Im Kanton Bern beispielsweise fand im Januar 2001 eine Tagung zum Thema "Anhörung des Kindes" statt. Auch der Kanton Zürich hat Fortbildungen für Gerichte, Vormundschaftsbehörden und Jugendhilfestellen zum Thema Anhörung des Kindes durchgeführt. Das Thema Anhörung wird des weiteren in der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren besprochen und im Rahmen eines Schlussberichtes aufgearbeitet⁵⁶. Der Kanton Genf führte ebenfalls Veranstaltungen für Fachpersonen durch, deren Resultate in der Presse breit gestreut und in die Politik hineingetragen wurden. Der Kanton Waadt hat bei den Parlamentsmitgliedern Sensibilisierungskampagnen durchgeführt und sie ermutigt, die Kinder als Gesprächspartner und Vertragspartner anzusehen. Im Kanton Obwalden fanden in Zusammenarbeit mit den Gemeindesozialdiensten, den Sozialvorstehern der Gemeinden, den kantonalen Beratungsstellen und Institutionen des Kantons eine Weiterbildung zum Thema Kinderschutz statt, wobei sowohl das Schweizerische Zivilgesetzbuch wie auch die Kinderrechtekonvention behandelt wurden. Weitere Weiterbildungsveranstaltungen sind geplant. Dieses Beispiel zeigt auch, dass viele Kantone einen besonderen Schwerpunkt auf die Information und Zusammenarbeit mit den Gemeinden legen. Auch der Kanton St. Gallen lancierte beispielsweise ein Projekt (Projekt "comme ça") mit dem Ziel, die Arbeit der Gemeinden im Jugendbereich zu fördern. Der Kanton Bern behandelt Themen aus der Kinderrechtekonvention im Rahmen der Regionalkonferenzen der Kantonalen Jugendkommission mit den Jugendbeauftragten der Gemeinden.

Schliesslich wurden Anstrengungen unternommen, die Kinder über ihre Rechte zu informieren – dies namentlich im Rahmen des Schulunterrichts – und die breite

⁵⁶ Der Schlussbericht der eigens eingesetzten Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Herr Regierungsrat Graf-Schelling (Kanton Thurgau) wird der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Ende April 2002 vorgelegt, diese wird sich im November 2002 im Rahmen einer Plenarversammlung mit dem Inhalt und den Anträgen des Berichtes auseinandersetzen.

Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren. Der Kanton Neuenburg beispielsweise hat den internationalen Tag des Kindes als Plattform zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit gewählt. Im Kanton Waadt wurden zweimal Publikationen zum Thema Kinderrechtekonvention in der Presse veröffentlicht. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden führt eine regelmässige Öffentlichkeitsarbeit über das kantonale Schulblatt durch. Der Kanton Uri organisierte öffentliche Gemeinde-Hearings zur neugebildeten Kinderschutzgruppe und veranstaltete eine Wanderausstellung zum Thema "Kinder – Lust oder Last". Der Kanton Genf benutzt, wie die meisten Kantone der Westschweiz, den Jahrestag der Kinderrechtekonvention für Aktionen in den Schulen sowie in Presse und Öffentlichkeit. Im Jahr 2001 hatten genferische Kinder verschiedene Arbeiten in den Strassen ausgeführt um die Situation benachteiligter Kinder zu erleben. Des weiteren hat der Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit pro juventute eine Unterrichtseinheit zur Information der Schulklassen über die Kinderrechte geschaffen.

TEIL II: Texte der Kinderrechtekonvention

Die Kinderrechtekonvention wurde ins Deutsche und ins Italienische übersetzt und in den drei Sprachen französisch, deutsch und italienisch in die Systematische (Gesetzes-)Sammlung (SR) der Schweiz aufgenommen. Betreffend der deutschen Übersetzung führten die Schweiz, Österreich und Deutschland eine Übersetzungskonferenz durch (vgl. Beilage).

TEIL III: Aktualisierung des Berichtes

Die Tätigkeiten der Schweiz zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen sind – insbesondere auch als Folge der Ratifikation der Kinderrechtekonvention – äussert zahlreich und vielfältig. Namentlich auf Kantons- und Gemeindeebene wurden viele innovative, auf die besonderen Verhältnisse des Ortes angepasste Ideen umgesetzt.

1. Neue Rechtserlasse

Im Folgenden wird eine Übersicht der wichtigsten neuen Bundesgesetze sowie der abgeschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesrevisionen auf Bundesebene gegeben.

- *Neues Scheidungsrecht und Kindesrecht* (Inkrafttreten 1.1.2000): Verbesserung der Verfahrensstellung der Kinder (Anhörungsrecht, Verfahrensbeistand), Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge, Regelung eines verschuldensunabhängigen Scheidungsverfahren.
- Erlasse zur *Förderung der beruflichen Ausbildung* (Lehrstellenbeschluss II zur Erhöhung des Lehrstellenangebotes; Inkrafttreten 1.1.2000) sowie im Bereich der *universitären Ausbildung* (Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbetrieb, Inkrafttreten 1.4.2000, und

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammarbeit im universitären Hochschulbereich, 1.1.2001).

- *Gerichtsstandsgesetz* (Inkrafttreten 1.1.2001): Schaffung einer gesamtschweizerisch einheitlichen Regelung der örtlichen Zuständigkeit in Zivilsachen.
- *Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortplanzung* (Inkrafttreten 1.1.2001): Mit dem Gesetz wurde erstmals eine umfassende Regelung der Fortplanzungsmedizin geschaffen. Dem Kindeswohl wird durch strenge Anforderungen an die zukünftigen Eltern Rechnung getragen.
- Einführung der *Strafbarkeit des Besitzes von harter Pornographie*, womit auch der Besitz von Kinderpornographie strafbar wird (Teilrevision Strafgesetzbuch; Inkrafttreten 1.4.2002).
- Revision *Opferhilfegesetz* zur Verbesserung des Schutzes des kindlichen Opfers (Inkrafttreten 1.10.2002): besondere Regelungen über die Einvernahme des Kindes (maximal zwei Einvernahmen während dem gesamten Strafverfahren, Befragung durch einen speziell ausgebildeten Ermittlungsbeamten, Pflicht zur Aufzeichnung der Befragungen auf Video, Möglichkeit des Verfahrensausschlusses von Vertrauenspersonen) sowie besondere Berücksichtigung der Interessen des Kindes bei der Gegenüberstellung und der Einstellung des Verfahrens.
- *Haager Übereinkommen über den Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen* sowie das dazugehörige schweizerische *Umsetzungsgesetz* (voraussichtliches Inkrafttreten Anfang 2003): Im Umsetzungsgesetz wird insbesondere die Vermittlung der illegalen Adoption neu als Vergehen geahndet. *Art. 268c Zivilgesetzbuch* führt zudem das absolute Recht des adoptierten Kindes auf Kenntnis seiner leiblichen Eltern ein⁵⁷.

Mehrere Gesetzesrevisionen auf Bundesebene, in welchen den Anliegen der Kinderrechtekonvention besonders Rechnung getragen wird, sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen, jedoch weit fortgeschritten.

- Für den Bereich der **Familienpolitik** sind dabei insbesondere die Revision der Steuergesetzgebung, der Entwurf für ein Bundesgesetz über die Familienzulagen sowie der Entwurf für ein Bundesgesetz über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung ("Anstossfinanzierung") zu nennen.
- Im Bereich des **Strafrechts** sind die Verlängerung der Verjährungsfristen bei Sexualdelikten gegen Kinder zu nennen. Des weiteren wird für die Verfolgung von im Ausland begangenen Sexualdelikten gegen Kinder die extraterritoriale Zuständigkeit eingeführt und im Rahmen des Transplantationsgesetzes ein verbesserter Schutz gegen den Organhandel geschaffen. Die Justizreform und der Entwurf eines schweizerischen Jugendstrafverfahrens bringen verfahrensrechtliche Verbesserungen.
- Wie schon erwähnt, laufen auch im Bereich des *Ausländerrechts* und des *Bürgerrechts* Revisionen. Im *Asylrecht* soll zudem eine besondere Bestimmung zum Schutze minderjähriger unbegleiteter Asylsuchender eingeführt werden.

Auch auf kantonaler Ebene sind zahlreiche Gesetze zugunsten der Kinder und Jugendlichen in Kraft getreten oder in Ausarbeitung. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Neuerungen auf:

- Sämtliche Kantone haben zum *neuen Scheidungs- und Kindesrecht* sowie zum *Haager Adoptionsübereinkommen* Bestimmungen über die Umsetzung erlassen.

⁵⁷ Vgl. auch den Entscheid des Bundesgericht 1P.460/2001 vom 4.3.2002.

Teilweise räumen sie darin den Kindern weitere Rechte ein (z.B. Zürich, Bern), so beispielsweise ein weitergehendes Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels des Kindes im Scheidungsverfahren der Eltern.

- Einige Kantone (z.B. Wallis, Waadt, Freiburg) haben spezielle *Jugendgesetze* erlassen oder befinden sich solche in Planung. Die Gesetze sind in der Regel weit gefasst und beinhalten Themen wie Ombudsarbeit, Jugendförderung und -politik, Prävention und Information, Schutzmassnahmen zugunsten Kinder und Jugendlicher, spezielle Einrichtungen und Programme für Kinder und Jugendliche (z.B. Ferienlager, Spezialschulen), finanzielle und weitere besondere Leistungen an Familien und Jugendorganisationen, Koordinationsmassnahmen usw.⁵⁸
- Mehrere Kantone haben im Bereich *Familienpolitik* Verbesserungen vorgenommen: Einführung des Eintrittsalters 4 Jahre für den Kindergarten (Neuenburg), Erhöhung der Kinderzulagen (z.B. Zürich und Genf), Verbesserungen bei der Alimentenbevorschussung (z.B. Genf), Einführung einer Karte für kinderreiche Familie zum Erhalt finanzieller Vergünstigungen (Genf), Einführung einer kantonalen Mutterschaftsversicherung (Genf, Vorstösse in anderen Kantonen), Verbesserungen im kantonalen Steuergesetz (z.B. Genf).
- Verschiedene Kantone führten im *Bildungsbereich* Revisionen durch oder laufen solche zur Zeit (z.B. Obwalden, Graubünden, Genf). Graubünden legte dabei besonderen Wert auf die Förderung von Hochbegabten und Behinderten sowie die Schulung von Fahrenden und Flüchtlingskindern.
- Der Kanton Waadt hat in seinem Revisionsentwurf für die neue *Kantonsverfassung* eigens einen Artikel über die Kinderrechte eingeführt.

2. Neue Institutionen

In der Folge wird einzig auf die wichtigsten der in den letzten zwei Jahren geschaffenen Institutionen eingegangen.

Bundesebene

- Die *Arbeitsgruppe Kindesmissbrauch* setzt sich aus Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen (NGO) zusammen. Sie hat einen "letter of intent" verfasst, welchen mehrere Behörden und NGO schon unterzeichnet haben. Der "letter of intent" regelt die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zwischen den Beteiligten im Bereich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern.
- Die Arbeitsgruppe BEMIK hat im Januar 2001 einen Bericht erlassen, in welchem die wichtigsten Massnahmen zur ***Bekämpfung der Internetkriminalität*** und insbesondere der Pädophilie und Kinderpornographie aufgelistet wurden. Der Bundesrat hat in der Folge die Schaffung einer nationalen Koordinationsstelle zur effizienteren Bekämpfung der Internetkriminalität beschlossen. Zu den Aufgaben der Koordinationsstelle, welche ihre Tätigkeit am 1. Januar 2003 aufnehmen wird, gehören die Erkennung von strafbaren Missbräuchen des Internets (Monitoring), die Koordination der Ermittlungen (Clearing) und die national angelegten Analysen der Internetkriminalität. Zudem ist sie Ansprechpartner im internationalen Verhältnis.
- In Vorbereitung des bevorstehenden Inkrafttretens des *Haager Adoptionsübereinkommen* sind auf Bundesebene (Internationale Kindesschutzstelle) und in den

⁵⁸ Das Jugendgesetz des Kantons Wallis beispielsweise umfasst die aufgeführten sowie einige weitere Themen.

Kantone *Zentralstellen* errichtet worden. Die Stellen pflegen den internationalen Kontakt, treffen Abklärungen und Entscheide im Rahmen des Adoptionsverfahrens und betreffend einer allfälligen Rückkehr des Kindes in den Heimatstaat. Die Schaffung dieser Stellen verbessert auch die Umsetzung der Bestimmungen der Kinderrechtekonvention zum Adoptionsrecht.

- Im Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) wurde ein Team UMA gegründet, welches beauftragt ist, die verschiedenen Aspekte der Problematik der *unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden* zu untersuchen und Vorschläge an die Direktion des BFF zu machen. Des weiteren unterstützt und berät das Team sowohl den Bund wie die kantonalen Stellen⁵⁹ bei der Behandlung von Dossiers unbegleiter minderjähriger Asylsuchender, organisiert Weiterbildungen und gibt Empfehlungen über allfällig notwendige Anpassungen der Praxis ab.

Kantons- und Gemeindeebene

- Im Bereich des *Kinderschutzes* wurden grosse Anstrengungen unternommen, diesen möglichst effizient, professional und interdisziplinär auszugestalten. Weitere Kantone haben daher in den letzten zwei Jahren spezielle *kinder- und jugendpsychiatrische Zentren* in den Spitätern geschaffen (z.B. Wallis, Bern für den französischsprachigen Kantonsteil, Genf, Schwyz). Ebenfalls eine beträchtliche Zahl weiterer Kantone haben interdisziplinäre *Kinderschutzgruppen oder fachliche Begleitgruppen* geschaffen (z.B. Basel Landschaft, Graubünden, Bern, Uri, Obwalden, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden), welche als Anlauf- und Koordinationsstellen tätig sind und den Fachdialog fördern. Einige Kantone kennen des weiteren neu spezielle Interventionsstellen innerhalb der Polizei für den Einsatz bei häuslicher Gewalt (z.B. BL und ZH). Der Kanton Basel Landschaft hat zudem im Gemeindegesetz – wie andere Kantone (z.B. Bern) - die Möglichkeit geschaffen, dass mehrere Gemeinden durch Vertrag eine gemeinsame Behörde einsetzen können. Dabei wurde insbesondere an die Vormundschaftsbehörde gedacht.
- In vielen Kantonen wurden Massnahmen zur Verbesserung der ausserfamiliären Kinderbetreuung ergriffen. Dies umfasst einerseits die Schaffung zusätzlicher *Kinderkrippen*, wobei mehrere Kantone hierzu eine gesetzliche Grundlage schufen oder planen (zB. Waadt, Obwalden) und der Kanton Neuenburg eigens zu diesem Zweck das "Amt für das Kleinkind" errichtete. Der Kanton Basel Landschaft finanziert ein dreijähriges Impulsprogramm, der Kanton Zürich beispielsweise hat sein Angebot an Kinderkrippen seit 1998 vervierfacht. Aber auch im *schulischen Bereich* wurden Verbesserungen ergriffen, beispielsweise wurden an verschiedenen Orten Blockzeiten und Tagesschulen eingeführt sowie Mittagstische oder ausserschulische Betreuungsangebote geschaffen.
- In mehreren Kantonen und Gemeinden wurden Institutionen zur *Vermittlung in Konfliktfällen* an den Schulen eingeführt. Die Modelle sind vielfältig und auf die konkreten Probleme des jeweiligen Ortes angepasst. Eingeführt wurden beispielsweise Angebote der Schulsozialarbeit (z.B. Zürich, Bern), Mediatoren (z.B. GE, AR) und schulische Heilpädagogen (Appenzell Ausserrhoden).
- In vielen Kantonen wurden Massnahmen ergriffen zur *besseren Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden* (z.B. Glarus, Graubünden, Thurgau, Genf, St. Gallen, Freiburg, Zürich, Schaffhausen). Die Neuerungen reichen von

⁵⁹ Unter Einschluss der Vormundschaftsbehörden und weiterer mit der Betreuung und Vertretung der Jugendlichen betrauter Stellen.

der Errichtung einer eigenen Zentralstelle über die separate Unterbringung der Jugendlichen bis zum ergänzenden Schulunterricht und speziellen Freizeitsangeboten.

- In der Westschweiz und dem Tessin laufen in Übereinstimmung mit dem Entwurf zum neuen Jugendstrafgesetz Vorbereitungen zur Errichtung einer *geschlossenen Strafanstalt speziell für Jugendliche*. Genf plant zudem die Erweiterung der Anstalt zum Vollzug von Erziehungsmassnahmen. Auch die Kantone Basel Landschaft und Basel Stadt planen die Schaffung einer Jugendstation, wo die Haft Jugendlicher in einer spezifischen Abteilung mit sozialpädagogischer Betreuung erfolgen kann.
- Der Kanton Freiburg hat eine kantonale Kommission zur Formulierung einer kantonal einheitlichen und umfassenden, modernen Familienpolitik eingesetzt.⁶⁰

3. Neue Politiken, Programme und Projekte

Auf die Programme des Bundes im Bereich der Kinderpolitik wurde oben schon eingegangen (vgl. Teil I/B III und Teil I/B II 8). Besondere Beachtung verdient auf Bundesebene das Nationale Forschungsprogramm 52 "Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel", welches auf 1. April 2003 seine auf fünf Jahre festgelegte Forschungstätigkeit aufnehmen wird. Das erste Modul befasst sich mit der möglichst genauen empirischen Beschreibung der Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen, wobei das Forschungsprogramm auch die Erhebung eigener Daten in Betracht zieht. Das zweite und dritte Modul umfasst Forschungen mit expliziten Umsetzungsaufträgen zu den Themen Familie und familienergänzende Systeme sowie Lernen, Freizeit, Medien und Konsum. Die zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich auf 12 Mio. Fr.

Daneben laufen verschiedene Projekte und Programme auf Bundesebene, welche sich bestimmten Themen widmen. Das Bundesamt für Flüchtlinge beispielsweise führt innerhalb der Bundesverwaltung und mit den Kantonen regelmässige Schulungen und Informationsaustausche zum Thema unbegleitete minderjährige Asylsuchende durch. Das Bundesamt für Ausländerfragen unterstützt seit 2001 auf Bundesebene Integrationsprojekte. Das Bundesamt für Gesundheit hat für die Jahre 1999 – 2003 wiederum eine HIV/AIDS-Strategie entwickelt. Die Kommission für Familienfragen⁶¹ hat zum zweiten Mal das Mentoringprojekt "von Frau zu Frau" gestartet, in welchem Politikerinnen Frauen und Mädchen Einblick in ihre Tätigkeit geben.

Die vielfältigen Programme und Projekte in den Kantonen und Gemeinden konnten, aufgrund der kurzen Fristen, nur unvollständig erhoben werden. In den Kantonen und Gemeinden fanden - neben den schon angesprochenen Programmen zur Bekanntmachung der Kinderrechtekonvention – vor allem Programme und Projekte zur Förderung der Jugend- und Kinderpolitik statt. Dabei gab es sowohl Projekte zur Partizipation der Jugendlichen und Kinder in der Politik, insbesondere im Rahmen von Jugend- und Kinderparlamenten, wie auch Projekte zur Schaffung einer Politik speziell für Jugendliche und Kinder. Im Kanton Waadt haben die Behörden beispielsweise eine Interessengruppe für die Jugend gegründet, welche Projekte von Jugendlichen unterstützt und mit den Gemeinden zusammenarbeitet, um eine

⁶⁰ Beispielsweise sollen die Themen Steuern, Familienzulagen, Mutterschaftsschutz, Kinderbetreuungsplätze für das kleine Kind und ausserschulische Betreuung behandelt werden.

⁶¹ In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände.

Jugendpolitik unter Einbezug der Jugendlichen zu schaffen. Auch andere Kantone haben spezielle Organe errichtet (z.B. Freiburg, Bern, Genf), der Kanton Bern schuf zudem ein Leitbild⁶².

Daneben fanden zahlreiche themenspezifische Projekte und Programme statt. Die Kantone Basel Stadt, Basel Landschaft und Graubünden beispielsweise führten – wie viele andere Kantone auch - Projekte an den Schulen zum Thema Gesundheitsförderung durch. In den Kantonen Neuenburg und Genf fanden umfangreiche Projekte zur Jugendkriminalität statt. Der Kanton Basel Landschaft führt aus aktuellem Anlass eine breite Informationskampagne zum Schütteltrauma bei Säuglingen durch. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des revidierten Opferhilfegesetzes finden in vielen Kantonen Weiterbildungen und andere Umsetzungsprojekte statt; ähnliches geschah im Hinblick auf das neue Scheidungsrecht und das Inkrafttreten des Haager Adoptionsübereinkommens.

⁶² Leitbild(er) Jugendpolitik Bern – kantonale Jugendkommission KJK.